

Deutsches Archiv **für** **Geschichte des Mittelalters**

**namens des Reichsinstituts für ältere deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)**

**in Verbindung mit
KARL BRÄNDI und WÄLTHERR HOLTZMÄNN**

**herausgegeben von
EDMUND E. STENGEL**

5. J a h r g a n g



Verlag HERMANN BOHLAUS Nachf. / Weimar 1942

Zur Geschichte des Bischofs Rathers von Verona

Analekten zur Ausgabe seiner Briefe

Don

Fritz Weigle

- I. Datierungsfragen: 1. Einleitung S. 347. - 2. Die bischöfliche Epoche Rathers S. 349. 3. Der Brief an den Diakon Ursus S. 358. 4. Der Brief an die versammelten Bischöfe S. 361. 5. Der Brief an Petrus Veneticus S. 363. 6. Die Widmung der „Dita Ursuari“ S. 370. 7. Die Briefe an den Erzbischof Robert und an den Kanzler Brun S. 371. 8. Der Brief an den Erzbischof Brun von Köln S. 375. II. Zum Italienfeldzug Arnulfs von Bayern 934 S. 378.

I. Datierungsfragen

1. Einleitung

Obwohl die Gebrüder Ballerini, die ersten Herausgeber der Werke Rathers, die Chronologie seines Lebens und seines Schrifttums mit ungewöhnlichem Aufwand an Scharfsinn und Kombination aufgehellert und allseitig verankert hatten, kam schon der nächste, nicht weniger gründliche Bearbeiter Vogel in zahlreichen Fällen zu ganz anderen zeitlichen Ansätzen. Das erklärt sich nicht so sehr etwa aus einem Mangel an Nachrichten. Im Gegenteil, die Schriften Rathers sind verhältnismäßig reich an autobiographischem Material. Dazu setzt der Verfasser die Ereignisse seines Lebens gar nicht so selten gerade in zeitliche Beziehung zueinander und macht des öfteren auch ausgesprochen chronologische Anmerkungen. Die Schwierigkeit liegt darin, daß diese Angaben ziemlich ungenau und wenig zuverlässig sind und sich darum oftmals widersprechen. Meist aus viel späterer Erinnerung

heraus bezeichnet Rather bestimmte Ereignisse seines Lebens als 20, 30, 35, 40 Jahre zurückliegend und kennzeichnet einzelne Episoden als 2, 3, 5, 10 Jahre dauernd. Er nimmt also runde Zahlen an, und dazu tritt fast jedesmal noch ein verwischendes *fere, circiter, nisi fallit recordatio* oder ähnliches. Nur ganz wenige, dazu für seine Geschichte nebensächliche Urkunden haben ein genaues Datum. Es ist klar, daß sich mit solchen Angaben nichts oder alles machen läßt. Eine Erleichterung oder, wenn man will, auch Erschwerung bedeutet es, daß Rather in seinen Schriften des öfteren auf den liturgischen Text des Tages der Niederschrift oder des erzählten Ereignisses oder auf ein damit zusammenhängendes kirchliches Fest hinweist. Aber auch diese Hinweise stiften mehr Verwirrung als Klarheit, weil auch sie meistens recht ungenau sind und überdies Feste der gleichen Heiligen im Laufe des Kirchenjahres mehrmals auftreten können. Alle diese Angaben geschehen von seiten des Autors eben nicht, um die Ereignisse seines Lebens für die Nachwelt oder auch nur für die Zeitgenossen klar und korrekt zu fixieren, sondern aus ganz anderen Erwägungen und um ganz anderer Wirkungen willen. Er schrieb nicht eine Chronik oder Annalen, auch keine Vita, sondern Streitschriften für den Tag. Selbst die Zuhilfenahme anderer Quellen und die Deutung aus der Verflechtung mit zeitlich feststehenden zeitgenössischen Ereignissen führt hier in den meisten Fällen nicht weiter. Denn einmal wissen wir fast alles, was über Rather bekannt ist, eigentlich nur aus seinen Schriften selbst, und zum anderen haben gerade einige für die allgemeine politische Geschichte wichtigen Ereignisse erst von den vermeintlich sicheren Daten des Ratherschen Lebens aus ihre zeitliche Festlegung durch die Geschichtsschreibung erfahren. Angesichts dieser Umstände kann das Ergebnis der nachfolgenden Untersuchungen nicht sein, daß nun in jedem Falle eine neue und sichere Datierung aufgestellt wird. Das ist gar nicht möglich. Sehr oft werden wir uns damit begnügen müssen, lediglich die Fragwürdigkeit der bisherigen Datierung aufzudecken. Doch auch mit solch bescheidenem Ergebnis ist wenigstens das Eine erreicht, daß das Sichere von dem nur Wahrscheinlichen von nun an klar geschieden ist und so das ganze chronologische Gebäude nicht wie bisher auf ungleich festem Boden haltlos hin und her schwankt.

2. Die bischöfliche Epoche Rathers

Die Unsicherheit in der Datierung beginnt sofort mit dem Antrittstermin Rathers als Bischof in Verona. Die Ballerini¹⁾ und nach ihnen die meisten Späteren setzen diesen Termin an den Anfang des August 932, während Vogel²⁾ dem energisch widerspricht und in eindringlicher Beweisführung den August 931 errechnet. Der Unterschied von genau einem Jahr wäre an sich nicht von so großer Bedeutung, wenn nicht durch diesen Ansatz eine ganze Reihe anderer Daten in Rathers Leben und auch ein wichtigeres Ereignis der deutsch-italienischen Geschichte mitbestimmt würden.³⁾ Weil wir Vogels Ansatz für den richtigen halten, die neueren Geschichtsdarstellungen aber immer wieder auf die Ballerini zurückgreifen, ist es notwendig, das Problem nochmals von Grund aus aufzurollen, zumal dabei der Vogelschen Beweisführung ein neues und wohl entscheidendes Schlußglied hinzugefügt werden kann.

König Hugo von Italien wurde Anfang Juli 926 gekrönt⁴⁾, und nicht lange danach werden Hilduin und Rathher am königlichen Hof in Pavia eingetroffen sein. Am Anfang des Jahres 966 sagt Rathher nämlich⁵⁾: *Quadraginta iam fere sunt anni, ex quo ambire potentiam coepi*, und meint damit seine Bemühungen um ein italienisches Bistum. Am 10. August 928 starb Bischof

¹⁾ Ballerini, *Ratherii episcopi Veronenfis opera nunc primum collecta* . . . (Verona 1765), *Ratherii Vita* c. 15—16 bis, S. XXXVII—XL; Becker, *Die Werke Liudprands von Cremona* (SS. rer. Germ. 1915) S. 95; Pavani, *Un vescovo belga in Italia nel secolo X* (1920) S. 22; Monticelli, *Raterio vescovo di Verona* (1938) S. 52 Anm. 1.

²⁾ Vogel, *Ratherius von Verona und das zehnte Jahrhundert* I S. 51 f., 58—64, 2 S. 168—173.

³⁾ Es handelt sich um den Einfall Herzog Arnulfs von Bayern in die Lombardei, der im allgemeinen ins Jahr 935 gesetzt wird; vgl. Waiz, *Jahrb. d. Dtsch. Gesch. unter Heinrich I.* (1885) S. 166 f.; Riezler, *Gesch. Baierns* I^a (1927) S. 525 f.; Linzel, *Heinrich I. und das Herzogtum Schwaben*, *Hist. Vj.-Schr.* 24, 1929, S. 17; S. M. Sijsser, *Politiker um Otto d. Gr.* (1938) S. 22 f.; Hartmann, *Gesch. Italiens im Mittelalter* 3 Teil 2, S. 198.

⁴⁾ Vgl. Hartmann S. 197.

⁵⁾ *Qualitatis coniectura cuiusdam* c. 13, Ballerini 388 E; zur Entstehungszeit der *Qualitatis coniectura* vgl. Ballerini, *Vita* c. 109 u. S. 373 Anm. 1; Vogel 2 S. 74 ff.

Notger von Verona¹⁾, und Hilduin bekam das Bistum von Hugo als Pfründe zugewiesen, ohne jedoch selbst Bischof von Verona zu werden. Denn ihm war das Erzbistum Mailand nach dem in Bälde erwarteten Ableben des augenblicklichen Inhabers zugesichert. In Verona sollte ihm dann sein Freund Rather folgen.²⁾ Der genaue Einsetzungstermin Hilduins in Verona ist nicht bekannt; doch können wir Rather mit Sicherheit seit Herbst 928 als Anwärter auf die Nachfolge dortselbst ansehen. Als Lampert von Mailand am 19. Juni 931 starb, folgte ihm hier wirklich Hilduin schon am 30. Juni des gleichen Jahres.³⁾ Den August als Einsetzungsmonat für Rather in Verona, abgesehen vom Jahr, errechnen die Ballerini und übereinstimmend mit ihnen Vogel auf folgende, ziemlich komplizierte Weise.⁴⁾ Rather ist bekanntlich nach kurzer Amtszeit im Verlauf eines Aufstandes im Bunde mit Herzog Arnulf von Baiern gegen den König von Hugo abgesetzt und gefangengenommen worden.⁵⁾ Als Tag der Absetzung ergibt sich der 3. Februar. Rather erzählt nämlich, daß er am Tage nach einem Marienfest gefangengesetzt wurde.⁶⁾ Serner sagt er an

¹⁾ Vgl. über das Epitaphium Notgers in der Kathedrale Veronas zuletzt Strecker, *MG. Poet.* 5, 350 Nr. 132; Ballerini, *Vita* c. 12.

²⁾ Vgl. Liudprand, *Antap.* 3, 42: Veronensem ei episcopatum ad stipendii concessit usum; auch Rathers Brief an Papst Agapet II. *Edition Weigle* Brief Nr. 7; Ballerini S. 538 C): Notgero . . . episcopo meliora, ut remur, petente datum episcopium est meo domino Hilduino iure stipendiario, promisso regis, qui me tunc oppido, ut credebatur, diligebat, manente, quod, ubi illum altius promovendi locus emergeret, ego petentibus darer episcopus. Zur Zitierung vgl. u. S. 386 Nachtrag.

³⁾ Diese Daten ergeben sich aus dem *Catalogus archiepiscoporum Mediolanensium* (*MG. SS.* 8 S. 104), der Grabchrift Erzbischof Landulfs von Mailand (Giulini, *Memorie spettanti alla storia al governo ed alla descrizione della città e campagna di Milano* 1^a S. 393) und einer Urkunde Berengars für Eb. Andreas von Mailand (Schiaparelli, *I diplomi di Berengario I.*, 88 Nr. 30). Vgl. auch S. Palladini, *Della elezione degli arcivescovi di Milano* (Milano 1834) S. 66 Anm. 1 u. G. Schwarz, *Bistümer Reichsitaliens* (1913) S. 74 Anm. 1.

⁴⁾ Vgl. Ballerini, *Vita* c. 20 u. 21; Vogel 1 S. 57 ff.

⁵⁾ Vgl. unten S. 378—386; Vogel 1 S. 57—66.

⁶⁾ Vgl. *Praeloquia* 5 c. 12, Ballerini S. 148 f.: In tantum enim succedente infortunio, crescente incommodo, illum derelictum non tantum cogitabant, etiam dicebant, a Domino ut ipso festo sanctae Dei genitricis quidam severissima fuerint increpatione redarguti, quod oscu-

einer anderen Stelle der „Praeloquia“¹⁾, daß er sich im Augenblick des Niederschreibens im siebenten Monat nach dem Jahreswechsel und im achten Monat nach dem Eintritt seines Unglücks befinde, und zwar sei es gerade ein Freitag, und er zitiert als kirchliche Lektion des Tages Luc. 7, 36—50. Die Ballerini nehmen bei einem Jahresanfang im März als siebenten Monat den September, finden die Lektion dort am Freitag nach Kreuzeserhöhung (14. Sept.), rechnen acht Monate zurück und finden auch dort richtig, am 2. Februar, ein Marienfest, Mariä Reinigung. Am Tage danach, dem 3. Februar, muß Rathër demnach von Hugo seines Amtes entsetzt worden sein. Es paßt hierzu, daß Rathër darüber klagt, daß infolge seiner Gefangensetzung niemand den Kindern in Verona zum Osterfeste die Taufe spenden konnte, wodurch als nächster Tauftermin Ostern sichergestellt ist.²⁾ Noch eine andere stützende Kombination führt Vogel an.³⁾ Im fünften Buch der Praeloquia⁴⁾ sagt Rathër, daß jetzt nach seiner Gefangensetzung fast ein Jahr vergangen sei. Es muß damals also wieder etwa Januar oder Februar gewesen sein. Das wird aber wahrscheinlich gemacht durch die Erwähnung des Festes der unschuldigen Kindlein (28. Dezember) kurz vorher im vierten Buch der Praeloquia.⁵⁾ Der 3. Februar als Tag der Absetzung Rathërs scheint durch all diese Überlegungen hinreichend gesichert.⁶⁾ In

lum illi in ecclesia concesserint, ut moris est inter solemnia missarum fieri, pacis, putantes . . . Crastina itaque peracta die, nil promissorum exhibetur opere etc.; vgl. hierzu Ballerini S. 148f. Anm. 30—35.

¹⁾ Vgl. Praeloquia 2 c. 24, Ballerini S. 65: Ne itaque vagari incipiam per multa, adest adhuc recens in auribus ea, quae modo in evangelio sonuit, Maria; sexta enim septimi mensis ab anni revolutione, octavi autem ab huius, quae me deprimit, immo erudit calamitatis accessione, haec rite occurrit lectio seria (feria), non parum, ut credo, auctore Deo, ad id quod indagandum suscepi, collatura, etc.; vgl. hierzu Ballerini S. 65 Anm. 23; auch Vogel 2 S. 169f.

²⁾ Vgl. Praeloquia 4 c. 21 Ballerini S. 122f.

³⁾ Vogel 2 S. 170.

⁴⁾ C. 12, Ballerini S. 148: Non utique contingeret, quod nuper, id est isto eodemque tempore (contigit). Prope anno siquidem praeterito.

⁵⁾ C. 28, Ballerini S. 132: quandoquidem, ut hodierna monet solemnitas, ipsi Deo testimonium placuisse noveris etiam non loquentium; vgl. Vogel 2 S. 170 Anm. 3.

⁶⁾ Vogel 2 S. 170 Anm. 1 hat allerdings auch auf eine ganz ähnliche

seinem Brief an Papst Agapet gibt Rathher als Dauer seines ersten Episkopats etwa $2\frac{1}{2}$ Jahre an.¹⁾ Rechnet man aber vom 3. Februar $2\frac{1}{2}$ Jahre zurück, so kommt man an den Anfang des Monats August.

Der erste Augustmonat nach Lamperts Tod (19. Juni 931) und Hilbuins Einsetzung in Mailand (30. Juni 931) ist der des Jahres 931. Wenn die Ballerini den Einsetzungstermin Rathhers trotzdem in den August 932 hinauschieben, so haben sie dafür zwei Gründe. Zunächst einmal erscheint ihnen die Vakanz von sieben oder vier Wochen (19. [30.] Juni bis 3. August 931) zu kurz.²⁾ An und für sich wäre sie ja lang genug; denn Hilduin braucht gleichzeitig bis zu seiner Einsetzung in Mailand nur zwölf Tage. Die Vakanz scheint damals überhaupt nicht lange, sondern im allgemeinen etwa zwei bis vier Monate gedauert zu haben³⁾, und überdies war Rathher schon seit drei Jahren für den Veroneser Bischofsitz vorbestimmt. Doch ist dieses Mal nach Rathhers eigenem Bericht eine gewisse Verzögerung eingetreten.⁴⁾ Hugo wollte sein Rathher gegebenes Versprechen nicht mehr halten und schwankte noch in der Entscheidung zwischen drei anderen inzwischen neu aufgetauchten Bewerbern. Rathher erwirkte sich deshalb, als er für Hilduin das päpstliche Privileg und das Pallium aus Rom holte, von Papst Johann XI. ein Schreiben, in welchem dieser den König dringend bat, den „von der ganzen römischen Kirche“ gewünschten Rathher in Verona als Bischof zu bestätigen. Wahrscheinlich hatte Rathher den Auftrag überhaupt nur in dieser Nebenabsicht übernommen. Doch auch die Kombinationsmöglichkeit zwischen dem Fest der Empfängnis Mariä (8. Dezember) und der Lektion (Luc. 7, 36—50) im 3. Nocturnum des 22. Juli hingewiesen, sie aber selbst alsbald widerlegt.

¹⁾ Vgl. Weigle Brief Nr. 7; Ballerini S. 540 A: *Duobus annis et dimidio, nisi fallit recordatio, priorem pertuli persecutionem.*

²⁾ Vgl. Ballerini, *Ditta* c. 16 S. XL: *His autem omnibus peragentis post Hilduini electionem ut congruum tempus tribuatur, unius aut duorum mensium spatium non sufficit.*

³⁾ Zum Vergleich mögen etwa die Vakanz der Eb.-Reihe von Mailand nach dem oben S. 350 Anm. 3 genannten Katalog dienen: 28. 2. 906—7. 3. 906; 7. 9. 918—19. 12. 918; 19. 8. 921—4. 10. 921; 19. 6. 931—30. 6. 931; 24. 7. 936—13. 8. 936.

⁴⁾ Vgl. zum folgenden Rathhers Brief an Papst Agapet II., Weigle Brief Nr. 7; Ballerini S. 538 Df.

päpstliche Empfehlung tat nicht sofort ihre Wirkung. Rathier mußte erst noch durch eine Krankheit nahe an den Rand des Todes geführt werden, ehe der König sich widerwillig auf Drängen Hilbuins und anderer Großer entschloß, dem vermeintlichen Todeskandidaten das Bistum zu übertragen. Er wollte sich auf diese Art geschickt aus der Affäre ziehen, seine Räte und den Papst zufriedenstellen, dem Sterbenden gegenüber sein Wort halten und nach dessen in Kürze erwartetem Ableben das Bistum doch seinem Favoriten zuwenden. Wie die Pointe eines mittelalterlichen Schwanks vom betrogenen Betrüger mutet es dann an, wenn nach der schließlichen Zusage des Königs und der Weihe der schon beinahe Totgeglaubte sich alsbald erhebt und triumphierend den Bischofsstuhl besteigt. Wie lange diese Vorgänge gedauert haben mögen, läßt sich nicht mehr erkennen. Doch halten die Ballerini die Zeit zwischen dem 19. Juni und dem beginnenden August nicht für ausreichend.¹⁾

Setzt man aber die hinhaltende Taktik des Königs in den Zeitraum vom 19. bis 30. Juni, rechnet für die Hin- und Rückreise Rathiers zwischen Pavia (Mailand) und Rom je acht Tage, für den Aufenthalt in Rom zur Ausfertigung der Schriftstücke an Hilduin und Hugo und für Rathiers Krankheit je vierzehn Tage, so gelangt man nur in die Mitte des August. Die Termine sind dabei gar nicht sonderlich knapp gehalten, obwohl natürlich eine ungestörte Folge der Ereignisse vorausgesetzt wird. Aber es besteht überhaupt kein zwingender Grund, unbedingt am August als dem Einsetzungstermin Rathiers festzuhalten und ihn nicht um einige Wochen hinauszuschieben. Rathier sagt nämlich in dem schon erwähnten Brief an Papst Agapet²⁾: *Duobus annis et dimidio, nisi fallit recordatio, priorem pertuli persecutionem*. Das ist eine nur sehr bedingt zuverlässige Zeitangabe, obwohl sie von dem Nächstbeteiligten stammt. Ihr Wert sinkt aber noch, wenn anschließend der Bischof ganz deutlich generalisierend auch die darauffolgenden Kerker- und Exilszeiten je genau ebenso lange dauern läßt³⁾ und wenn man bedenkt, daß der ganze Be-

¹⁾ Vgl. oben S. 352 Anm. 2.

²⁾ Weigle Brief Nr. 7; Ballerini S. 540 A.

³⁾ Ebd.: „et totidem carcerale supplicium; hinc emissus subii totidem quoque exilium.“

richt aus einer zwanzig Jahre späteren Zeit stammt. Es hindert uns also nichts, den Einsetzungstermin Rathers nötigenfalls bis etwa in den September oder Oktober 931 hinauszuverlegen.¹⁾ Ist nun einerseits der Zeitraum von Juni bis August oder bis Oktober durchaus hinreichend, die von Rather erzählten Vorgänge sich abspielen zu lassen, so erscheint andererseits die von den Ballerini angenommene Zeit von vierzehn Monaten als unwahrscheinlich lang. Rather ist in dem genannten Briefe nicht sparsam mit wenn auch nicht ganz korrekten Zeitangaben, und der ganze lange Bericht ist nur eine einzige fortgesetzte Klage über die ihm zugefügten Unzuträglichkeiten. Es muß deshalb auffallen, daß Rather eine solche überlange Wartezeit von mehr als einem Jahr nirgends ausdrücklich erwähnt. Im Gegenteil erweckt der Bericht den Eindruck, als hätten sich die Ereignisse damals ziemlich schnell abgespielt.

Der Hauptgrund der Ballerini für die Streckung der Distanzzeit ist denn auch ein anderer.²⁾ Sie benutzen nämlich eine Notiz bei Hanfjiz³⁾, die besagt, daß der Erzbischof Udalbert von Salzburg von einem Einfall in Italien zurückkehrend am 14. November 935 gestorben sei. Dabei stammt die Jahreszahl aus den gleichlautenden Angaben der „*Annales sancti Rudberti Salisburgenses*“ und des „*Auctarium Garstense*“ zu 935:⁴⁾ Oudelbertus Salisburgensis de invasione Italiae rediens obiit, während das Tagesdatum so in mehreren Nekrologien belegt ist.⁵⁾ Mit Hanfjiz nahmen sie an, daß es sich bei dem Zuge Udalberts um die Invasion Herzog Arnulfs von Baiern handele, die von Liudprand und Rather

¹⁾ Vgl. unten S. 357.

²⁾ Vgl. zum folgenden Ballerini, *Dita* c. 20 S. XLIV f.

³⁾ *Germania sacra* 2, 146: „Anno 935, quum Arnulfus dux hugoni Berengarii Italiae regis aemulo intulisset bellum Veronamque occupasset, eius militiam secutus etiam fuit Udelbertus, qui de invasione Italiae rediens (verba sunt Chronographi Salz. ad hunc annum) obiit. Diem obitus adnotavit Jordanus XVIII. Kal. Decemb. atque sepultum infra chorum S. Ruperti“.

⁴⁾ *MG. SS.* 9 S. 771 u. 566.

⁵⁾ Vgl. *MG. Necrolog.* 2, 185, 73; ferner *Archiv f. Österr. Geschichte* 19 (1858) S. 288 und 28 (1863) S. 39; Büdinger, *Monum. Boica* 14 bringt den Todestag sowohl zum 14. Nov. als auch zum 6. April; da Udalrich aber durch eine Urkunde vom 16. Mai 935 (Hauthaler, *Salzb. UB.* 1 S. 161 Nr. 99) nachgewiesen ist, muß dieses Todesdatum falsch sein.

beschrieben wird, und bei deren Zusammenbruch in Verona der Bischof Rathher abgesetzt wurde.¹⁾ Sie setzen darum den Jahresangaben der Annalen folgend diesen Absetzungstermin in den Februar 935, woraus sich zwangsläufig durch Abzug der von Rathher genannten 2 $\frac{1}{2}$ Jahre als Einsetzungstermin der August 932 ergibt.

Dogel²⁾ hat, ausgehend auch von der Empfindung, daß die vierzehnmonatige Wartezeit zu lang sein muß, sich große Mühe gemacht, diese Kombination der Ballerini zu erschüttern. Er wies zunächst richtig darauf hin, daß zwischen dem von den Ballerini angenommenen Ende des italienischen Unternehmens im Februar 935 und dem bezeugten Tode des Erzbischofs am 14. November 935 ein zu großer Zeitraum kasse, zu dem das rediens der Annalen schlecht passe. Er hielt es deshalb für möglich, daß Arnulf zwei Züge (934 und 935) oder noch weitere unternommen haben könnte, auf deren einem, der aber von dem mit der Geschichte Rathers verknüpften von 934 zu trennen sei, im November Udalbert gestorben wäre. Es scheint ihm weiter auch denkbar, daß Udalbert auf einem selbständigen, kleineren Grenzkriegszuge gestorben sei. Er vermutet schließlich eine allzu starke Zusammenziehung der Ereignisse in dem Bericht, hervorgerufen durch den knappen Stil der Annalen, und erklärt das rediens auf folgende Weise³⁾: „Es lag ihm (dem Chronisten) nicht an einer Zeitbestimmung, sondern an der Bemerkung, daß Udalbert am Ende seines Lebens noch an einem Kriegszuge nach Italien teilgenommen hätte. Um diese Bemerkung in annalistischer Kürze anzubringen, übersah er die Zwischenzeit zwischen Rückkehr und Tod, welche Zwischenzeit sich wenigstens auf neun Monate erstreckte. Aber konnte er nicht ebenso eine Zwischenzeit von einem Jahr und neun Monaten übersehen? Es gibt nichts, was dieser Annahme entgegensteht. Also kann mit der berücksichtigten handschriftlichen Notiz sehr wohl bestehen, daß Arnolds Zug im Anfang des Jahres 934 statthabte und Udalbert, der mit Arnold gezogen war, gegen Ende des Jahres 936 starb.“

¹⁾ Vgl. unten S. 378—386 bes. S. 379 Anm. 4—6; auch Dogel S. 57—66.

²⁾ Dogel I S. 59—64.

³⁾ Dogel I S. 61.

In neuester Zeit haben nun diese Vermutungen Vogels durch die Auffindung der sogenannten „*Annales ex annalibus Iuvavensibus antiquis excerpti*“¹⁾ zu einem großen Teil eine glänzende Bestätigung gefunden. Zunächst allerdings wird die Teilnahme des Erzbischofs an dem Zuge Arnulfs ganz sichergestellt. Zweitens aber wird sein Tod aus der engen Verbindung mit diesem Zuge gelöst. Er wird mit der Tagesangabe des 14. November²⁾ ans Ende des Jahres 935 gesetzt, der Italienzug Arnulfs aber eindeutig ins Jahr 934. Die größere Zuverlässigkeit der „*Annales ex annalibus Iuvavensibus antiquis excerpti*“ gegenüber der übrigen hier in Betracht kommenden Salzburger Annalistik ist besonders durch Breßlau nachgewiesen worden, und die Angaben der „*Annales sancti Rudberti*“ und des „*Auctarium Garstenense*“ erklären sich tatsächlich aus einer starken Zusammenziehung der Eintragungen zu 934 und 935.³⁾ So haben wir hier endlich einen schlagenden Beleg, um den Abschluß des Kriegszuges Arnulfs und die Absetzung Rathers in den Februar 934, seine Einsetzung aber damit in den Herbst 931 legen zu können. In Salzburger Urkunden ist Udalbert am 16. September 933 und dann wieder am 1. Mai 934 belegt.⁴⁾ Inzwischen kann er sehr wohl am Italienzuge teilgenommen haben. Der Zug hat übrigens wahrscheinlich schon im Herbst oder Winter 933 be-

¹⁾ Ediert Breßlau, MG. SS. 30 S. 727—744; vgl. E. Klebel, Eine neu aufgefundene Salzburger Geschichtsquelle (Mitt. d. Gesellsch. f. Salzbg. Landeskunde 51, 1921, S. 33—54) u. H. Breßlau, Die ältere Salzburger Annalistik (Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1923 phil.-hist. Kl. Nr. 2). Es handelt sich um die Anmerkungen der Annalen zu den Jahren 934 und 935: DCCCCXXXIII: Langobardi Eparhardum filium Arnolfi ducis in dominum acceperunt. Eodem anno Arnolfus dux et Udalpertus archiepiscopus cum Baiowariis iter hostile in Italiam fecerunt. DCCCCXXXV: Eidem Eparhardo Arnolfus dux pater eius regnum Baiowariorum concessit regendum post se, et XI^{mo} kal. augusti veniebat ad Salinam simulque cum eo Udalpertus archiepiscopus, et fidelitatem iuraverunt ei Salinarii cuncti tam nobiles quam ignobiles viri. Udalpertus episcopus obiit VIII kal. decembris, et terre motus factus est.

²⁾ Das Datum VIII kal. decembris ist durch Auslassung einer X davor entstellt; vgl. Breßlau S. 61 Anm. 5.

³⁾ Vgl. Breßlau S. 60 Anm. 3.

⁴⁾ Vgl. Hautthaler, Salzbg. Urf.=B. 1 S. 150 u. 156 (Nr. 87 u. 93) und S. 155 u. 157 (Nr. 92 u. 94).

gonnen¹⁾; doch genügen allenfalls für eine schnelle Invasion, die ja nach kurzer Dauer zusammenbrach, auch die vier Wochen des Januar 934.

Es sei hier jedoch nicht verschwiegen, daß durch den Bericht der „*Annales ex annal. Iuv. ant. excerpti*“ allein eine völlige Sicherheit nicht erreicht wird. Die Annalen nennen lediglich das Jahr und keinen Monat. So könnte der Zug auch erst im Herbst 934 eingesetzt haben und im Februar 935 zusammengebrochen sein.²⁾ Der Chronist hätte dann vor allem den erfolgreichen Beginn des Feldzuges im Auge gehabt und das klägliche Ende im Februar 935 verschwiegen. Auch dann bliebe für die Teilnahme Udalberts ein ausreichender Zeitraum zwischen den Urkunden vom 1. Mai 934 und vom 16. Mai 935.³⁾ Doch bietet sich für den Ansat zu Februar 934 für die Absetzung und zum Herbst 931 für die Einsetzung Rathers eine weitere, sehr wertvolle Stütze in einer anderen Äußerung des Bischofs innerhalb seines schon mehrmals genannten Briefes an Agapet.⁴⁾ Gleich in den einleitenden Worten, und damit sicherlich weit stärker überlegt als bei anderen Zeitangaben innerhalb des Textes, gewissermaßen wie ein Datum, sagt Rathher, daß er die Leiden seiner gesamten bisherigen Bischofszeit per annos iam viginti trage. Die Entstehung dieses Briefes aber läßt sich mit fast absoluter Sicherheit auf den Ausgang, nämlich den November des Jahres 951 berechnen; und zwar sind sich auch die Ballerini und Vogel in diesem Punkte einig.⁵⁾ Die Rechnung um zwanzig Jahre zurück ergibt eindeutig den Herbst bis etwa zum November 931, was unsere oben gefundene Meinung, daß der Einsetzungstermin nötigenfalls bis zum September oder Oktober 931 hinauszuverlegen sei⁶⁾, eindrucksvoll unterstreicht. Angesichts dieser

¹⁾ Auch die beiden ersten Italienzüge Ottos I., 951 und 961, begannen wie viele andere im Herbst, im September, was sich größtenteils aus der Rücksicht auf das für die Deutschen in dieser Jahreszeit erträglichere Klima und auf die eingebrachten Erntevorräte erklärt.

²⁾ So Breßlau S. 60 Anm. 3.

³⁾ Vgl. Hauthaler S. 155 u. 175 (Nr. 92 u. 94) u. S. 160 f. (Nr. 98 u. 99).

⁴⁾ Weigle Brief Nr. 7; Ballerini S. 537 B.

⁵⁾ Vgl. Ballerini S. 531—536; Vogel 2 S. 158—165 bes. S. 160 f.

⁶⁾ Vgl. o. S. 354.

Belege können wir auf eine weitere Kombination Dogels¹⁾, die zu den gleichen Resultaten führt, aber nicht so eindeutig und beweisträftig ist, hier verzichten. Als Resultat sei nochmals zusammengefaßt: Rathher ist im Herbst, Mitte August bis Ende Oktober 931 in Verona eingeseßt und am 3. Februar 934 abgeseßt und gefangengenommen worden.

Durch diese grundsätzliche Festlegung ergibt sich eine Reihe weiterer Termine. Zunächst muß die Gefangenschaft in Pavia nach Rathher's eigenen Angaben²⁾ in die nächsten zweieinhalb Jahre von Februar 934 bis August 936 geseßt werden, die Exilzeit in die folgenden zweieinhalb Jahre von August 936 bis Februar 939. In diesem Zeitraum entstanden die beiden Briefe an den Veroneser Kleriker Ursus und an die zu einem Konzil versammelten Bischöfe, vielleicht auch der an Petrus Veneticus.

3. Der Brief an den Diakon Ursus³⁾

Der Brief ist im dritten Buch der *Praeloquia* überliefert.⁴⁾ Doch gehört er ursprünglich nicht an diese Stelle, sondern ist erst später, als die *Praeloquia* an die auf einem Konzil versammelten Bischöfe versandt wurden⁵⁾, hier eingeschaltet worden. Das hat Dogel gegenüber den Ballerini eingehend bewiesen.⁶⁾ Sein Hauptargument ist die Bemerkung kurz vor dem Anfang des Briefes⁷⁾: *Quorum uni* (einem seiner Verleumder) *ab exilio scripsit huiusmodi*. Dadurch wird der Brief einwandfrei als aus dem Exil (August 936 bis Februar 939) geschrieben bezeichnet, welches Rathher stets scharf von seiner eigentlichen strengen Gefangenschaft unterscheidet. Die *Praeloquia* sind aber, wie sich aus gewissen Hinweisen an verschiedenen Stellen des Textes erkennen läßt, schon in der Gefangenschaft abgeschlossen worden, das dritte

¹⁾ Dogel 1 S. 52 Anm. 2.

²⁾ Dgl. o. S. 353 Anm. 3.

³⁾ Weigle Nr. 1; Ballerini S. 95 B—100 E.

⁴⁾ Ballerini S. 95—100.

⁵⁾ Dgl. u. S. 361—363

⁶⁾ Dgl. Ballerini, Dita c. 22 u. 23 u. S. 94 Anm. 23; Dogel 1 S. 95 f.; 2 S. 171—175.

⁷⁾ Dgl. Ballerini S. 95.

Buch sogar schon im November 934.¹⁾ Der Brief muß also ein späterer Zusatz sein. Zu dieser Beobachtung paßt eine andere Zeitangabe Rathers am Eingang desselben 24. Kapitels²⁾: *Nec desunt interea, ut ad inceptum redeam, etiam in episcopio corrosores, qui exemplo eorum, qui anno a praeterito altero Thyesteas coenas adversus quendam commentati sunt episcopum, concinnent nunc et adversus istum quoque quaedam obloquia.* Die Ballerini legten die Phrase *anno a praeterito altero* als „vor einem Jahr“ aus und errechneten als Entstehungszeit des 24. Kapitels und des Briefes ein Jahr nach der Absetzung Rathers in Verona, also den Beginn des Jahres 935, nach ihrer um ein Jahr verschobenen Zählung also 936.³⁾ Ihnen folgt Monticelli, der den Termin noch etwas präzisiert und kurz hinter das Marienfest am 2. Februar 935 (936) legt.⁴⁾ Vogel⁵⁾ hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß die Ballerini damit die Zeitangabe *ab exilio scripsit* völlig ignorieren, daß die Phrase *anno a praeterito altero* es aber erlaube, einen Zeitraum von drei Jahren zwischen die Absetzung und die Niederschrift des 24. Kapitels zu setzen und daß damit die Möglichkeit, ja Notwendigkeit gegeben sei, diese an den Anfang des Jahres 937 und damit in die Erilszeit Rathers zu verlegen. Da *altero* in der Reihe *proximo, altero, tertio* wirklich das zweitnächste bedeutet und Rathher das Jahr, wie wir sahen, am 1. März beginnen läßt⁶⁾, so kann man bei korrektester Auslegung für das dem „vergangenen“ Jahr „zweitnächste“ die Zeit vom 3. Februar 934 bis zum letzten Februar 934 annehmen, für das dem „vergangenen nächsten“ die Zeit vom 1. März 934 bis Ende Februar 935, für das „vergangene“ die Zeit vom 1. März 935 bis Ende Februar 936 und für das Jahr der Niederschrift das folgende vom 1. März 936 bis Ende Februar

¹⁾ Vgl. hierzu die Berechnung Vogels 2 S. 168—175; 1 S. 93; ferner *Praeloquia* 2 c. 24 (Ballerini S. 65), 4 c. 28 (Ballerini S. 132), 5 c. 12 (Ballerini S. 148), 4 c. 26 (Ballerini S. 130).

²⁾ Ballerini S. 94.

³⁾ Die ersten Vorwürfe von seiten seiner Kleriker erfolgten, als er infolge der Verschwörung im Februar 934 abgesetzt wurde. Zur Rechnung der Ballerini vgl. o. S. 354f.

⁴⁾ Monticelli S. 111 Anm. 2.

⁵⁾ Vogel 2 S. 171—173.

⁶⁾ Vgl. o. S. 351 mit Anm. 1.

937, also wirklich das erste Halbjahr des Exils von August 936 bis Februar 937. Die Dogelsche Rechnung erscheint um so richtiger, als man, wenn man das 24. Kapitel und den Brief mit den Ballerini an den Anfang 935 setzt, trotzdem ein nachträgliches Einfügen annehmen muß, da das dritte Buch der *Praeloquia* eben schon als im November entstanden nachgewiesen ist.¹⁾ Das weitere Argument Dogels, die resignierte, ja teilweise freudige Auffassung Rathers von seinem Unglück, die in dem Brief zum Ausdruck kommt²⁾, beweist allerdings nichts über die spätere Entstehung desselben. Ähnliche Stimmungen finden sich auch schon innerhalb der *Praeloquia* selbst.³⁾ Indessen spricht für das spätere Anfügen eines ursprünglichen Fremdkörpers wieder die Tatsache, daß sich der Fall des wörtlichen Zitierens eines ganzen, dazu noch ziemlich umfangreichen Briefes in dem gesamten erhaltenen Schrifttum Rathers nur dieses einzige Mal vorfindet. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß dies geschah, als Rather die *Praeloquia* an das Konzil sandte. Den Bischöfen wollte er nachweisen, daß er zu Unrecht oder doch wenigstens nicht auf korrekter Weise von seinem Sitz vertrieben worden war. Das konnten sie aber gut aus dem Brief herauslesen, welcher dem Verleumder Ursus die einzelnen Umstände der Veroneser Empörung gegen Hugo und der Absetzung Rathers ins Gedächtnis rief und dabei deutlich erkennen ließ, daß der Bischof nicht der einzige Schuldige und wie fragwürdig die Rolle der übrigen, unbestraft Gebliebenen gewesen war. Es mußte um so überzeugender wirken, wenn der Bischof den unveränderten vollen Wortlaut des Originalbriefes hierher setzte. Wir halten den Beweis Dogels für vollkommen gelungen und setzen den Brief in die Exilzeit, und zwar zwischen August 936 und März 937.⁴⁾

¹⁾ Vgl. o. S. 359 Anm. 1.

²⁾ Vgl. Dogel 1 S. 95 u. 2 S. 171.

³⁾ Vgl. 3. B. *Praeloquia* 2 c. 24 (Ballerini S. 65): ab huius, quae me deprimit, immo erudit, calamitatis accessione.

⁴⁾ Von hier aus ergibt sich übrigens die Möglichkeit, auch den Termin des Briefes an die zum Konzil versammelten Bischöfe genauer zu bestimmen (vgl. u. S. 362f.). Der Versand jenes Briefes zusammen mit den *Praeloquia* wird nicht viel später erfolgt sein als die Einschaltung des Briefes an Ursus, also etwa im März 937, was auch Dogel 2 S. 174 aus 3. T. anderen Gründen schloß.

4. Der Brief an die versammelten Bischöfe¹⁾

Rathher schrieb den Brief aus dem Exil in Como. Die Ballerini und Vogel haben die Momente, die dafür sprechen, erschöpfend zusammengestellt.²⁾ Der Bischof war aufgefordert worden, auf dem Konzil seine Angelegenheit zu vertreten. In dem Brief entschuldigt er sein Fernbleiben mit dem Hinweis auf seine unfreie Lage. Er habe keine persönliche Bewegungsfreiheit, wolle auch nichts Nachteiliges über seinen Herrn aussagen, und überdies sei sein Fall in der Öffentlichkeit genügend bekannt. Er sende aber gleichzeitig mit dem Briefe zur Aufklärung sein im Exil geschriebenes Werk, die *Praeloquia*. Die Absendung des Briefes kann zu jeder Zeit während der Exilsperiode erfolgt sein, wahrscheinlich aber im März 937. Klarheit könnte ohne weiteres darüber geschaffen werden, wenn sich das Konzil zeitlich bestimmen ließe. Zunächst soll jedoch eine andere Frage erörtert werden, die den Ballerini und Vogel einiges Kopfzerbrechen bereitet hat. Im fünften Buch der *Praeloquia*, am Ende des 12. Kapitels³⁾, finden wir eine kurze Notiz, die scheinbar mit dem Brief an die Bischöfe zusammenhängt. Sie lautet: *Epistola eiusdem: Ratherius exul Widoni atque Sobboni archiepiscopis ceterisque coepiscopis in concilio residentibus. Istud, domini, pro praesentia suscipite nostri et legere, precor, dignemini. Fortassis enim non erit inconueniens negotio praesenti. Es handelt sich hierbei sichtlich nicht, wie Vogel⁴⁾ vermutet, um einen Auszug aus dem erhaltenen Begleitbrief an die versammelten Bischöfe oder aus einem anderen Brief, wie die Ballerini⁵⁾ annehmen, sondern um eine einfache Randbemerkung, die Rathher in dem Originalkoder beim Versenden anbrachte. Diese sollte die versammelten Bischöfe auf eine Stelle des Textes besonders aufmerksam machen. Weshalb sie gerade hier steht, ist leicht zu erkennen. Rathher spricht hier im Kapitel 12 von seiner Gefangenschaft und klagt weiterhin im Kapitel 13 darüber, daß überhaupt*

¹⁾ Weigle Nr. 2; Ballerini S. 525f.

²⁾ Vgl. Ballerini, Vita c. 27 u. 28; Vogel 1 S. 96f.; 2 S. 173—177.

³⁾ Ballerini S. 150.

⁴⁾ Vogel 2 S. 174; 1 S. 97.

⁵⁾ Ballerini S. 150 Anm. 38.

alle derartigen wichtigen kirchlichen Ereignisse, wie Ein- und Absenkungen, Bestrafungen usw. gegen die kanonische Vorschrift ohne Anhören einer Synode allein durch die weltliche Macht entschieden und vollzogen würden. Hier stand also, wenn auch kurz und verschleiert, weil er sich ja im Exil noch im Machtbereich König Hugos befand, was Rather auf dem Konzil zu seiner Sache hätte vorbringen müssen. Es ist irrig, die Notiz als einen Hinweis auf den Begleitbrief oder als einen Auszug aus ihm anzusehen, denn jener Brief ist rein formal und enthält nichts Materielles, was den Bischöfen als Grundlage für ihre Verhandlungen hätte dienen können. Erst später ist wahrscheinlich von einem Abschreiber die Randnotiz als Korrektur aufgefaßt und in den Text mit einbezogen worden. Dabei hat er in Erinnerung an den Brief die Worte: *Epistola eiusdem . . . in concilio residentibus* hinzugefügt, die ursprünglich nicht zu der Notiz gehörten.¹⁾ Notiz und Brief haben also unmittelbar nichts miteinander zu tun. Ebenso läßt sich aus der Stellung der Notiz innerhalb der *Praeloquia* nichts anderes über die Entstehungszeit des Briefes erkennen, als daß beide, Notiz und Brief, erst nach der Vollendung der *Praeloquia* entstanden sind. Die Synode, welcher Rather die *Praeloquia* zusandte, ist nirgendwo anders belegt. Das Auftreten eines Teils der gleichen Personen auf der Synode von Tournus²⁾ (944 oder 947?) könnte verleiten, beide Synoden miteinander zu identifizieren. Man müßte also die Synode von Tournus in die Zeit von Rathers Exil vorverlegen, oder man muß eine andere Synode der burgundischen Bischöfe innerhalb dieser Zeit annehmen. Der Brief gehört mit Sicherheit jedenfalls

¹⁾ Im Cod. Valenciennes 843 (625) 11. Jh. Bl. 95' (mir war nur der Cod. simul. 97 der Staatsbibliothek zu Berlin zugänglich) ist die Notiz schon in den Text einbezogen. Die vergrößerten Initialen von Ratherius und Istud erweisen jedoch die Herkunft als Einschubsel. *Epistola eiusdem* aber ist auch hier noch . . . vielleicht zum erstenmal . . . als eine Art Randnotiz eingefügt auf den zwei nicht ganz ausgefüllten Zeilenenden, die die „Adresse“ Ratherius . . . residentibus frei ließ.

²⁾ Vgl. Mansi 18a (Paris 1902) 403f.; die auf beiden Konzilien genannten Prälaten sind: Wido von Lyon (928—949), Gottschalk von Le Puy en Delay (936—962) und wahrscheinlich Alcherius (= Aurelius) von Grenoble (922—949). Zu Gottschalk vgl. M. Schmitt-Gremaud *Mémoires historiques sur le Diocèse de Lausanne* 1 (1858) S. 303—306.

in die Zeit von August 936 bis Februar 939, genauer vielleicht in den März 937, als der Bischof den Brief an Ursus (Nr. 1) in die *Praeloquia* vor ihrer Absendung einfügte.¹⁾

5. Der Brief an Petrus Veneticus²⁾

Über diesem Briefe Rathers waltet in gewisser Weise ein Unstern. Er ist dreimal nacheinander „neu entdeckt“ und ediert worden, obwohl Bethmann ihn schon Jahrzehnte vorher an gar nicht so versteckter Stelle verzeichnet hatte.³⁾ Zuerst veröffentlichte ihn danach Amelli⁴⁾, darauf Morin⁵⁾, zuletzt Ottaviano.⁶⁾ Entsprechend ungleichmäßig ist auch seine Behandlung in der darstellenden Literatur. Die Ballerini und Vogel konnten ihn natürlich noch nicht benutzen, wohl dagegen Schwarz⁷⁾ und Pavani⁸⁾, während er Manitius wieder unbekannt blieb.⁹⁾ Inhaltlich ausgewertet wurde er zuerst von Adam¹⁰⁾ und Monticelli.¹¹⁾ Morin und Ottaviano haben eine zeitliche Einordnung und eine Identifizierung des Adressaten vorgenommen, die jedoch einer kritischen Nachprüfung nicht standhält. Überhaupt läßt sich der Brief

¹⁾ Vgl. o. S. 360 Anm. 4.

²⁾ Edition Weigle Nr. 3.

³⁾ Bethmann, Nachrichten über die von ihm für die MGH. benutzten Sammlungen von Handschriften und Urkunden Italiens aus dem Jahre 1854 (*Archiv d. Ges. f. alt. dtsh. Gesch.* Kunde 12, 1874, S. 617).

⁴⁾ Amelli, Exemplar Ratharii Veronensis ad Petrum Veneticum, *Miscellanea Cassinese* 1, 3 (1897) S. 17—21; angezeigt von Berlière in *Revue Bénédictine* 15 (1898) S. 177.

⁵⁾ Morin, Eine unbekannte Schrift Rathers von Verona (*Stud. u. Mitt. Gesch. d. Ben.-Ord.* 44 [1926] S. 81—86).

⁶⁾ Ottaviano, *Testi medioevali inediti* (Fontes Ambrosiani 3, 1933) S. 29—43; vgl. Besprechungen von Mauro Inguanez in *Aevum* 8 (1934) S. 645—658; Ghellinck in *Rev. d'hist. ecclési.* 31 (1935) S. 126 ff.; Ph. Schmitz in *Bull. d'hist. bénéd.* 4 (1935) n. 937; A. Wilmart in *Rev. bénéd.* 48 (1936) S. 71 Anm. 2.

⁷⁾ Schwarz, Bischof Rathher von Verona als Theologe (1916).

⁸⁾ Pavani, Un vescovo belga in Italia nel secolo decimo (1920).

⁹⁾ Erst als Nachtrag im 3. Band d. *Gesch. d. lat. Lit. d. MA.* (1931) 1065 wird er notiert.

¹⁰⁾ Adam, Arbeit und Besitz nach Ratharius von Verona (*Freiburg. theolog. Stud.* 31, 1927) S. 57—64; S. 173 f.

¹¹⁾ Monticelli, Raterio vescovo di Verona (1938) S. 338 ff.

nicht mit völliger Sicherheit Rather zusprechen.¹⁾ Außer in der Überschrift²⁾ fehlt nämlich im Text jede namentliche oder sachliche Beziehung zu ihm. Wenn es sich aber wie hier um eine Sammelhandschrift von Auszügen aus Schriften verschiedener Autoren über dasselbe Thema handelt, sind die Betitelungen der Abschreiber mit Vorsicht aufzunehmen und sorgfältig nachzuprüfen. Morin und Ottaviano haben denn auch beide die Autorschaft Rather's aus dem Stil zu erweisen versucht. Morin führt mit Recht als für Rather's Schreibweise charakteristisch an³⁾: Ungleichheit des Stils, manchmal unklarer Aufbau der Sätze, häufiger Gebrauch der Exclamationen *ol pro dolor! pro nefas!* usw., Gebrauch des Ablativs vom Partizip des Präsens, zweibis dreimalige Wiederholung desselben Wortes nacheinander, gewisse bizarre Ausdrücke. Es zeigt sich nun aber, daß in dem Schreiben an Petrus Veneticus einige dieser Kriterien gerade völlig fehlen, bei anderen der Gebrauch nicht über das übliche Maß hinausgeht. So finden sich Exclamationen gehäuft lediglich in einer einzigen Periode, wo im Anschluß an das eingangs stehende Bibelzitat *Vae*⁴⁾ *peccatori terram ingredienti duabus viis* am Beginn jedes der fünf parallelen Glieder das *vae* noch einmal wiederkehrt. Unabhängig hiervon tritt es in dem Schreiben noch dreimal auf.⁵⁾ Die Exclamation *ol* finde ich nur ein einziges Mal⁶⁾, desgleichen *pro dolor* und auch *pro nefas*⁷⁾. Ebenso fehlt völlig jede mehrmalige Wiederholung eines Wortes hintereinander. Die von Morin herausgehobenen bizarren Ausdrücke wiederum kann ich bei Rather sonst nicht finden, außer dem doch nicht so seltenen *irrecuperabilis*. Ebenso kann von einem unklaren Satzaufbau, insbesondere von der weitgehenden Satzverschachtelung, wie sie Rather liebt, nicht gesprochen werden. Das Thema des Briefes, Aufklärung eines Laien über die

¹⁾ Vgl. schon Monticelli S. 340 Anm. 1.

²⁾ Vgl. Morin S. 81: *Item exemplar Ratherii Veronensis ad Petrum Veneticum.*

³⁾ Morin S. 86f.

⁴⁾ Vgl. ebd. S. 82 Z. 1—14.

⁵⁾ Ebd. S. 83 Z. 23, 28, 33.

⁶⁾ Ebd. S. 83 Z. 5.

⁷⁾ Ebd. S. 85 Z. 5 und S. 82 Z. 1.

schweren Pflichten, die sich aus dem Eintritt in den Mönchsstand ergeben, kommt als solches in dem authentischen Schrifttum Rathers nicht vor, sondern wird nur gelegentlich gestreift. Die Hauptvergleichsstelle, die auch von Morin und Ottaviano herangezogen wurde, ist *Praeloquia* 5 c. 30—31.¹⁾ Hier findet sich tatsächlich ein ganz paralleler Gedankengang, wenigstens soweit er sich auf die Forderung der innerlichen Aufrichtigkeit des Standeswechsels und dessen ständiger Dauer bezieht. Auch eine auffällige Ähnlichkeit im Sprachlichen tritt hier zutage, die noch beträchtlich über die von Morin und Ottaviano zitierte Stelle hinaus zu verfolgen ist. Auch wenn man in Betracht zieht, daß es sich 3. T. um häufig gebrauchte Bibelzitate und traditionelle Bilder handelt, die gleichsam durch das Thema gefordert werden, bleibt hier dennoch der Eindruck, daß beide Texte von demselben Autor herrühren können. Ein vollgültiger Beweis aus dem Stilvergleich allein ist natürlich unmöglich. Schon für das zweite Thema, in das der Brieffschreiber hineingerät, das Problem des Almosengebens der besitzlosen Mönche, findet sich keine entsprechende Parallele in den Schriften Rathers. In Betracht kämen allenfalls *Praeloquia* 1 c. 33—34; 4 c. 23—27 und *Excerptum*

¹⁾ Ballerini S. 164—166: *Monachus es? Nulla admonitione indiges, nisi tantum ut in eo, quod bene cepisti, optime perseveres, si tamen es, quod diceris, quod putaris, quod in habitu praetendis. Quod si aliter, quod absit, vae tibi, qui lupum sub pelle ovina tegis, usw.* Die von Ottaviano dazu gestellte Vergleichsstelle aus dem Briefe an Petrus Veneticus gibt aber einen falschen Begriff von dem Ähnlichkeitsgrad. Er hat nämlich weit auseinanderliegende Phrasen 3. T. ganz ohne Kennzeichnung der Lücken zusammengezogen und umgestellt. Nachstehend sei das Bild berichtigt. Vgl. Morin S. 81 3. 7—3 von unten. *Iste vero magnus nebulo, qui sub ovina pelle lupum conatur tegere rapacissimum, si regulariter fuerit discussus, quid sit, nullo modo poterit edicere. Ad non esse enim cum idolo transivit, qui desiit esse, quod fuit, et illud penitus non est, quod esse proposuit.* Danach folgen mehrere Sätze. Darauf ebd. S. 82 3. 7—10. *Ve sarabaitis, id est aut sub monachico habitu aut in aliqua reclusura sibi viventibus, id est suam voluntatem facientibus et regularem disciplinam accipere renuentibus.* Danach großer Zwischenraum bis S. 83 3. 1—3: *Ad hoc vero, quod suscepimus dicendum, reversi suggerimus, ut, si monachus fieri desideras, non aliud pro alio agas.*

ex dialogo confessionali c. 23 (Ballerini S. 40—41; 126—131; 266ff.).¹⁾ Gedankengang wie sprachliche Fassung sind hier jedoch ganz anders. Dennoch scheinen in Verbindung mit der Überschrift, welche Rather ausdrücklich als den Absender nennt, die eben geschilderten stilistischen Ähnlichkeiten als ausreichend, die Verfälschung des Bischofs wenigstens nicht auszuschließen. Es kommt hinzu, daß der Absender des Briefes eine Persönlichkeit war, die nicht nur eine genaue Kenntnis der mönchischen Pflichten besaß, sondern überhaupt von dem Werte des mönchischen Ideals sichtlich ganz durchdrungen war. Das paßt gut zu Rather, der bis an sein Ende den Lobbeser Mönch nie vergessen konnte.

Bei der Feststellung der Person des Adressaten kommen Morin und Ottaviano zu ganz verschiedenen Resultaten. Ottaviano versucht methodisch ganz richtig zunächst in dem Fragment irgendeine heute verlorene, aber innerhalb der Überlieferung erwähnte und inhaltlich leidlich bekannte Schrift des Bischofs nachzuweisen. Dabei verfällt er unglücklicherweise auf das im Brief an Rotbert²⁾ erwähnte Antwortschreiben Rathers an einige Mailänder, ein Werk aus der Frühzeit vor 939. Die ausdrückliche Bezeichnung des Adressaten unseres Briefes als „Veneticus“ stört ihn nicht. Er nimmt einfach an, der Venetianer habe sich in Mailand aufgehalten und sich der Anfrage seiner Gastgeber angeschlossen. Aber diese Kombination erweist sich sofort als falsch, weil aus jenem Briefe an Rotbert klar hervorgeht, daß sich die Anfrage der Mailänder auf rein literarische und ausdrücklich nicht auf kirchliche Probleme bezog³⁾, während der Brief an Petrus Veneticus sich ausschließlich mit den Pflichten der Mönche befaßt. Ottavianos Aufstellungen sind darum unhaltbar.

¹⁾ Dagegen vermag ich bei den von Ottaviano weiterhin angegebenen Stellen (Excerpt. ex dialogo confess. c. 15, 16, 24, 26; Prael. 2 c. 35 usw.) keine Ähnlichkeiten zu entdecken.

²⁾ Weigle Nr. 5; Ballerini S. 527 ff.

³⁾ Dgl. ebd. S. 527 C—528 A: qui, licet in ipsis initiis quorundam quaestiuunculis Mediolanensium haud leviter pulsatus quaedam ex his, quae vos requirere non ambigo, visus sum praelibasse, infulatus hac, qua Dei misericordia fungor, sarcina illud statim desii agere. Naucipendens itaque quid mendax Graecia, quid poetica garrulitas semper de falsitate referat ornata, . . . Posthabens fontem caballinum bicipitemque Parnassum

Größere Wahrscheinlichkeit dagegen hat die These Morins. Wahrscheinlichkeit, denn ihre absolute Richtigkeit hat weder Morin behauptet, noch auch läßt sie sich erweisen. Morin bemerkt richtig, daß der Adressat ein Mann hohen Standes gewesen sein muß. Rathher gebraucht ihm gegenüber die pluralische Anredeform und nennt ihn *dominus* und *illustrissimus*.¹⁾ Er macht ihn darauf aufmerksam, daß er mit niemandem außerhalb des Klosters Aussprache pflegen dürfe, auch wenn der *dux* selber, oder irgendein anderer reicher Weltlicher oder ein Blutsverwandter ihn darum bäte.²⁾ Aus dieser Wendung schließt Morin, daß der Venetianer Petrus, bei dem Dogen und weltliche Große sich Rat holen könnten, selbst Doge von Venedig gewesen sein muß; und er wählt unter mehreren zu Rathers Zeit amtierenden Petrus II. aus. Man könnte dieser Beweisführung noch hinzufügen, daß Rathher den Adressaten sehr eindringlich und ausführlich gerade auf die Notwendigkeit des völligen Verzichtes auf Besitz und weltlichen Einfluß und auf die Unmöglichkeit der Rückkehr ins Leben hinweist, woraus ebenfalls auf eine vermögende und einflußreiche Persönlichkeit geschlossen werden kann. Auf einen in politischen Entscheidungen und kriegerischen Händeln erfahrenen Mann weist ferner vielleicht der Satz: *Scitis*³⁾, *domine*, *scitis*, *quia peius est, cum inimico regis pacem facere, quam terga praebere*. Gewiß geht hier das traditionelle Bild des *certamen pro deo* voraus, aber vermutlich hat Rathher auch dieses schon mit persönlicher Beziehung gewählt.

Doch seien nun auch einige Safforen erwähnt, die gegen dieses scheinbar so einheitliche Bild sprechen. Zunächst gebraucht Rathher neben der pluralischen Anrede auch mehrere Male den Singular⁴⁾, was er sonst bei Respektspersonen im allgemeinen nicht tut.⁵⁾ Doch könnte das immerhin im Hinblick auf den künftigen Mönchs-

¹⁾ Vgl. Morin S. 81 Z. 25 u. S. 85 Z. 12.

²⁾ Vgl. ebd. S. 85 Z. 19—23f.: *Quod si aut dux ipse aut alius quilibet huius saeculi dives aut consanguineus vester confabulationem requisierit vestram, dicite, quod antiqui solebant dicere: Quid mihi et vobis? Ego mortuus sum, mare vero mortuum non retinet.*

³⁾ Vgl. ebd. S. 85 Z. 17—18.

⁴⁾ Vgl. 3. B. ebd. S. 82 Z. 30 ff.

⁵⁾ Vgl. 3. B. Weigle Nr. 7, 21 (an den Papst), 22 (an Kaiser Otto I.).

stand des Adressaten geschehen sein. Ähnlich wäre die Anrede *bone vir*¹⁾ zu werten. Bedenklicher ist schon eine Wendung, in der Rather auf das Verwerfliche im Verhalten solcher Mönche hinweist, die den Großen dieser Welt mit Schmeicheleien dienen, damit sie von ihnen aufgesucht würden und sie so Gelegenheit fänden, von ihnen Geschenke zu erbitten oder zu erpressen.²⁾ Eine solche Überlegung und Sprache dem Dogen von Venedig gegenüber ist sehr ungewöhnlich und wenig wahrscheinlich, auch wenn es sich um traditionelle allgemeine Ermahnungen zur Demut handelt. Ferner muß darauf hingewiesen werden, daß der entscheidende Satz nicht so eindeutig gehalten ist, daß er nicht eine andere Deutung als die von Morin zuließe. Stände im Text wirklich: „... der³⁾ Doge selbst oder sonst irgendein reicher Weltmann aus seiner Verwandtschaft“, so könnte an der Zugehörigkeit des Petrus zum Dogengeschlecht kaum gezweifelt werden. Doch es heißt wörtlich⁴⁾: „Wenn aber entweder der Dux selbst oder irgendein anderer Reicher dieser Welt oder Euer Blutsverwandter Aussprache mit Euch suchte“, wobei die aut durchaus ausschließenden Charakter haben können, so daß von einer Verwandtschaft mit dem Dux gar nicht die Rede wäre. Ja, man kann aus dem Satz die genau gegenteilige Tendenz herauslesen, nämlich die Kennzeichnung eines sehr großen Standesunterschiedes zwischen dem Dux und dem Adressaten. Es handelt sich im Grunde ja nur um die bekannte Vorschrift, daß der Mönch nicht weiterhin mit seinen weltlichen Verwandten und Bekannten Umgang pflegen soll.⁵⁾ Die Zitierung des Dux könnte darum lediglich den Zweck haben, die unbedingte Geltung und äußerste Schärfe des Verbotes zum Ausdruck zu bringen: „Und wenn

¹⁾ Vgl. Morin S. 82 Z. 3 von unten.

²⁾ Vgl. ebd. S. 84 Z. 21—26: Qui vero adulationibus erga principes huius seculi deserviunt et gaudent, cum ab eis visitantur, libenterque eorum munuscula recipiunt, persepe etiam et exigunt, eosque de peccatis suis ita non commonent, ut aut convertantur aut quietos in cellulis suis habitare dimittant, cui, queso, militant?

³⁾ So übersetzt Morin S. 87.

⁴⁾ Vgl. o. S. 367 Anm. 2.

⁵⁾ Vgl. etwa S. Benedictus von Aniane, *Concordia regularum* c. 31 § 5, Migne 103 Sp. 987; Johannes Cassianus, *Inst.* 4 c. 16, *CSCL.* 17 S. 57f. und ebd. § 3 (=Regula S. Isidori c. 17).

auch die für dich höchste weltliche Instanz, der Dux selbst — was indes unwahrscheinlich ist — zu dir käme . . .“ Damit verlöre der Satz jede besondere Beziehung auf eine bestimmte Person und wäre rein rhetorisch. Daß mit dem Titel „dux“ der Doge und nicht ein anderer Herzog gemeint ist, kann sicherlich bei einem Brief an einen Venetianer angenommen werden. Daß die Bezeichnung „Petrus Veneticus“ „im¹⁾ absoluten Sinne genommen, nur auf einen Chef des Venetianischen Staatswesens passe“ scheint mir jedoch nicht so sicher. Ein Gegenbeispiel liefert Rathher in seinem Schreiben an Milo. Dort nennt er seinen Vorgänger, dessen Rechte auf Verona er nicht anerkennt, nach dem Ort seiner Geburt „Milo Dicentinus“. ²⁾ Könnte Petrus nicht auch nur ein vornehmer Venetianer sein, der gewiß politisch sehr tätig und einflußreich und vielleicht ein Feldherr gewesen ist, der aber die Dogenwürde selbst nicht beessen hat? Wenn wir wenigstens noch eine Stütze in der Venetianischen Überlieferung hätten! Doch der eine Doge, von dem uns die Chronik überliefert, daß er, der Welt müde, ins Kloster S. Felice auf Ammiana floh und dort als Mönch 932 starb, hieß Ursus und nicht Petrus. ³⁾ Der heilige Petrus Urseolus aber resignierte erst 978 nach zweijähriger Herrschaft, um Benediktinermönch in S. Michele in Cusa zu werden. ⁴⁾ Rathher hatte aber schon 968 Italien verlassen und war 974 gestorben. Für Petrus II. aber spricht wirklich nichts anderes, als daß er „bei ⁵⁾ seiner Erwählung bereits ein bejahrter Mann“ gewesen ist und seine „letzten ⁶⁾ Lebensjahre in Dunkel gehüllt sind“. Das ist wenig. Es fehlt ein ausreichender positiver Beweis, und wir müssen uns damit begnügen, daß allerdings auch kein zwingender Grund gegen seine Person vorgebracht werden kann und also wenigstens die Möglichkeit weiter besteht, daß der Brief an ihn gerichtet war. Trotz dieser recht unsicheren Basis

¹⁾ So Morin S. 87.

²⁾ Vgl. Weigle Nr. 24; Ballerini S. 551 A.

³⁾ Vgl. La cronaca Veneziana del diacono Giovanni (Fonti per la storia d'Italia 9, 1890) S. 132; Kretschmayr, Geschichte von Venedig¹ (1905) S. 101.

⁴⁾ Vgl. Kretschmayr S. 118.

⁵⁾ Vgl. Morin S. 87.

⁶⁾ Ebd.

wollen wir darum doch an dem von Morin angenommenen Adressaten Petrus II. von Venedig (932—939)¹⁾ mit allen Vorbehalten festhalten. Denn dadurch bekommen wir wenigstens überhaupt einen Anhaltspunkt für die Entstehungszeit des Briefes. Wahrscheinlich ist er dann am Ende des in Frage kommenden Zeitraumes, also 938—939 geschrieben worden.

6. Die Widmung der „Vita Ursmari“²⁾

In den ersten Sätzen des Widmungsschreibens erzählt Rather, er habe ein Exemplar der Vita Ursmari, bearbeitet von dem Lütticher Anso³⁾, aufgefunden, als er sich vor kurzem beim Bischof von Como im Exil befand.⁴⁾ Er schide das kleine Werkchen, umgearbeitet, nun seinen Brüdern nach Lobbes. Diese Sätze bilden die Grundlage der Datierung. Die Ballerini⁵⁾ und nach ihnen Monticelli⁶⁾ nehmen an, daß Auffindung, Umarbeitung und Versendung während der Exilszeit geschehen sind, also von August 936 bis Februar 939. Vogel⁷⁾ aber faßt den Satz anders auf. Er zieht nuper enger und ausschließlich zu exulantes und folgert daraus, daß Rather sich damals schon außerhalb des Exils befunden haben müsse. Er nimmt hinzu, daß auch der Ton des Briefes nicht mehr so tief gestimmt sei, daß Rather sich schon wieder episcopus nennt und folgert schließlich aus der Tatsache der Absendung des Briefes an das heimatische Lobbes, daß Rather mit dem Plan und der Ankündigung auch wohl die Möglichkeit einer Rückkehr gehabt haben wird, also bereits frei war. Aus diesen Gründen setzt er den Brief in die Jahre 941—942. Gegen diese beiden Auffassungen wendet sich neuerdings Ma-

¹⁾ Vgl. Kretschmayr S. 104.

²⁾ Weigle Nr. 4; Ballerini S. 195 ff.; zur Vita Ursmari vgl. zuletzt K. Strecker, Die metrischen Viten des hl. Ursmarus und des hl. Landelinus (NA. 50, 1935) S. 156—158.

³⁾ Ed. MG. SS. rer. Merow. 6, 453—461.

⁴⁾ Weigle Nr. 4; Ballerini S. 195 B: Apud venerabilem nuper sanctae Cumanae ecclesiae iusto Dei iudicio exulantes episcopum, reperimus libellum pauca de virtutibus continentem domni ac specialis patroni nostri, sancti videlicet Ursmari episcopi.

⁵⁾ Vita Ratherii c. 27 u. S. 195 Anm. 1.

⁶⁾ Monticelli S. 129f.

⁷⁾ Vogel 2 S. 155—158.

nitius¹⁾ mit dem Hinweis, daß aus der Selbstbezeichnung Rathers in der Briefadresse quondam monachus, modo vero Veronensium episcopus hervorgehe, daß Rathher die Umarbeitung und Versendung erst vorgenommen haben könne, als er faktisch wieder als Bischof in Verona amtierte, also in den Jahren von 946—948 oder von 961—968. Dieses Argument ist indes hinfällig, weil sich Rathher sogar in dem einwandfrei aus dem Exil geschriebenen Brief an die Konzilsteilnehmer als Bischof bezeichnet: ab²⁾ indignissimo . . . quamquam et Dei misericordia coepiscopo. Ebenso entfällt natürlich das Argument in der Reihe der Belege für Vogels Nachweis der Entstehung in der Provence. Einen genaueren Termin innerhalb des sicheren Ansatzes zwischen dem Exilsende März 939 und dem Eintreffen in Lobbes Ende 944 zu finden, ist aber schwierig, denn das nuper ist ein verhältnismäßig dehnbarer Begriff. Es will angesichts der Gesamtumstände indessen doch scheinen, als habe Rathher den Brief nicht allzu lange nach seiner Flucht aus Como abgesandt, jedenfalls vor den beiden an Robert und Brun; denn das heimatlische Kloster war wohl auch dieses Mal, wie später so oft, das psychologisch nächstliegende Ziel. Damit wird auch die Unterstellung von Vogel und Manitius, der Flüchtling habe das Exemplar der Ansfoschen Vita Ursuari aus Como entführt und die Bearbeitung erst in der Provence vorgenommen, überflüssig. Die Vita hat der Bischof schon in Como bearbeitet, sie aber mit dem Widmungsschreiben versehen erst aus der Provence etwa in den Jahren 939—942 nach Lobbes versandt.

7. Die Briefe an den Erzbischof Rothbert und an den Kanzler Brun

Zu den Praeloquia gehören auch die beiden Briefe an Erzbischof Rothbert von Trier und an Brun, den Bruder Kaiser Ottos I. und späteren Erzbischof von Köln. Es handelt sich wie bei dem Brief an die auf dem Konzil versammelten Bischöfe um Begleitbriefe zu Rathers erstem größeren literarischen Werk,

¹⁾ Manitius, Geschichte der lat. Literatur d. Mittelalters 2 S. 39.

²⁾ Weigle Nr. 2; Ballerini S. 526 C.

welches er an diese beiden übersandte, weil er sich von ihrem politischen Einfluß Hilfe versprach. Die Briefe enthalten dringende Bitten um Unterstützung und um Aufnahme in den Dienst dieser mächtigen Persönlichkeiten.

Der Brief an Rotbert¹⁾ ist von den Ballerini und von Vogel in überzeugender Beweisführung in die erste Wanderzeit Rathers zwischen dem Exil und der Rückkehr nach Lobbes gestellt worden, also in den Zeitraum zwischen März 939 und 944.²⁾ Die weitere Eingrenzung des Termins auf die allererste Zeit nach dem Exil, bei den Ballerini auf 939 (940), bei Vogel auf 939—941/942 vermag jedoch nicht in derselben Weise zu überzeugen.³⁾ Wir halten darum an dem weiteren Termin fest, mit dem Akzent auf dessen erster Hälfte.

Der Brief an Brun⁴⁾ ist schwerer zu datieren. Die weitesten Daten sind 939, die Fertigstellung der *Praeloquia* und das Ende des Exils in Como, und 952, die Berufung Rathers in den Kreis Bruns. Innerhalb dieses Zeitraums scheidet die Zeit des zweiten Veroneser Aufenthaltes 946—948 aus. Die Ballerini⁵⁾ entscheiden sich für die Zeit von 948—952, und ihnen folgt Monticelli⁶⁾ (Frühjahr 952). Vogel⁷⁾ ist für die Entstehung im Jahre 940 und ebenso Manitius.⁸⁾ Uns scheint der richtige Zeitanlaß zwischen 942 und 946, und zwar näher am Ende dieser Zeitspanne zu liegen, was in folgendem zu begründen sein wird.

Innerhalb der auszuscheidenden Epoche von 948—952 bildet das Jahr 951 eine Scheidegrenze. In diesem Jahre nahm Ratheer im Heere Liudolfs und Ottos am Italienzuge teil, wurde aber in seiner Hoffnung auf Rückerstattung des Bistums Verona bitter

¹⁾ Weigle Nr. 5; Ballerini S. 527 ff.

²⁾ Dgl. Ballerini, Vita c. 27—31 u. S. 527 Anm. 1; Vogel 1 S. 98 ff., 2 S. 147 f. und 192 (Nr. 5).

³⁾ Dgl. auch Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 3³—4 S. 287 Anm. 2.

⁴⁾ Weigle Nr. 6; Ballerini S. 529 f.

⁵⁾ Dgl. Vita c. 42 und 43 u. S. 529 Anm. 1.

⁶⁾ Monticelli S. 154 f.

⁷⁾ Vogel 1 S. 100 Anm. 3; 2 S. 148—154. Dgl. aber 1 S. 132 f., wo er trotzdem den Brief für die Darstellung der Ereignisse von 948—952 verwertet.

⁸⁾ Manitius, Geschichte d. lat. Lit. d. MA. 2 S. 39 Anm. 5.

enttäuscht.¹⁾ Nach dieser Zeit, also 951 oder 952, kann der Brief nicht geschrieben sein. Er enthält nicht die geringste Anspielung auf die eben erst verflossenen Ereignisse, unterscheidet sich auch in seiner ruhigen, ausgeglichenen inneren Haltung und in seinem sorgfältig geschliffenen Stil ganz deutlich von den aufgeregten und teilweise auch formlosen Briefen, die aus den Jahren 951 und 952 erhalten sind²⁾, in welchen Rathher verzweifelt nach der Wiedereinsetzung in Verona ruft. Weiterhin zeigt der Brief, daß es sich um eine erste Sühlungnahme handelt und daß Rathher dem Brun bislang noch persönlich unbekannt geblieben war. Nach 951 ist das aber schlechthin undenkbar. Wahrscheinlich hat Rathher nämlich schon einige Zeit vor dem Beginn des Italienzuges mit dem ottonischen Hof und auch mit Brun Sühlung genommen und Zusagen bezüglich seiner Restitution in Verona bekommen, die sich erst im Verlauf der Entwicklung dann nicht einhalten ließen.³⁾ Sicherlich ist er aber auf dem Zuge selbst mit Brun in Berührung gekommen. Dieser fungierte ja in jener Zeit als Kanzler in Italien.⁴⁾ Ob das Zusammentreffen nun infolge Rathers vorzeitiger Rückkehr mit Liudulf nur kurze Zeit und schon auf deutschem Boden stattgefunden hat, oder aber längere Zeit und in Verona, spielt dabei keine Rolle.⁵⁾ Nach 951 war Rathher dem Kanzler Brun jedenfalls nicht mehr unbekannt. Die Zeit von 948—951 scheidet hauptsächlich deswegen aus, weil Rathher nichts von seinem zweiten Episkopat von 946—948 berichtet. Die *Praeloquia* nämlich, die der Bischof an Brun in der ausgesprochenen Absicht übersendet, daß dieser daraus die schriftstellerische Leistung und das Leben des Verfassers kennenlernen möge, enthalten in Andeutungen nur die Ereignisse bis

¹⁾ Vgl. Vogel: S. 133 ff., 141—156.

²⁾ Weigle Briefe Nr. 7. 8. 9; Ballerini S. 537—550.

³⁾ Die Restitution scheiterte hauptsächlich daran, daß in Verona erst kurze Zeit vorher Milo, der Neffe des dortigen gleichnamigen Grafen, durch ein besonderes Privileg des Papstes bestätigt worden war, Otto I. es aber während der kurzen Invasion nach Möglichkeit vermied, mit dem Papst oder mit den italienischen Territorialherren in unnötige Konflikte zu geraten.

⁴⁾ Vgl. DD. O. I. 134—145.

⁵⁾ Vgl. Vogel 2 S. 150; Köpfe=Dümmeler, Kaiser Otto d. Gr. S. 194 Anm. 5.

939. Es ist nicht recht einzusehen, weshalb der um Hilfe Flehende die allerlehten Ungerechtigkeiten und Verfolgungen der Jahre 946—948 in Italien im Briefe hätte verschweigen sollen. Sie haben ihn damals sicher genau so erregt wie später die Mißerfolge des Jahres 951 und hätten wohl in ähnlicher Weise ebenfalls in Stil und Inhalt des Briefes ihren Ausdruck gefunden, wie das drei Jahre später tatsächlich geschah.¹⁾ Ganz ausschalten muß man die zu dem späten Zeitanlaß von 948—952 verlockende These, daß zwischen der Bitte Rathers um Aufnahme in den Kreis Brunns und der für das Jahr 952 bezeugten Erfüllung dieses Wunsches keine allzu große Zeit vergangen sein dürfte. Es fehlt hierfür jeder Beweis. Nicht alle Bittgesuche werden ja auf die erste Bemühung hin erfüllt, und andererseits kann eine schon vor 946 eingeleitete aussichtsreiche Verbindung zwischen Brun und Rathe neben vielen anderen Gründen schon allein durch die von Hugo ausgegangene Rückberufung des Bischofs nach Verona im Jahre 946 unterbrochen worden sein. Für den Anlaß vor 946 scheinen uns außer den von Vogel²⁾ vorgebrachten Argumenten noch die folgenden erwähnenswert. Der Brief zeigt in Inhalt und Stil eine auffällige Ähnlichkeit mit dem in der gleichen Epoche entstandenen an Rotbert, die über die aus dem gleichen Korrespondenzgegenstand zwangsläufig sich ergebende weit hinausgeht. In dieser Epoche sind die Praeloquia das viel benutzte Empfehlungsstück Rathers, wie die Briefe an die Konzilsteilnehmer und an Rotbert zeigen. Später sind sie nicht mehr aktuell, wie oben schon dargelegt wurde. Wenn Vogel³⁾ allerdings die Jahre von 942—946 als Entstehungszeit ausschließen will, weil in dieser Periode „seines mehr als hinlänglichen Aufkommens in der Provence“ und seines zweiten Aufenthaltes in Lobbes Rathers Klage über seine destitutio nicht am Platze wäre, so ist das eine allzu künstliche Einengung. Sowohl seine Wanderjahre in der Provence als auch seinen Lobbeser Klosteraufenthalt hat der Bischof stets nur als einen unwürdigen Notbehelf angesehen und hat sich immer wieder bemüht, diesen Übelstand abzustellen und das Mönchsfleid mit dem Bischofsgewand zu ver-

¹⁾ In den Briefen Nr. 7. 8. 9; vgl. o. S. 373 Anm. 2.

²⁾ Vgl. Vogel 2 S. 151—154.

³⁾ Vgl. Vogel 2 S. 151.

tauschen.¹⁾ Wir halten im Gegenteil für den frühesten Termin das Jahr 942. Denn erst am 22. Juni 942 ist Brun einigermaßen sicher als Diakon und Angehöriger des Klerikerstandes nachweisbar²⁾, welchen Stand der Brief Rathers voraussetzt. Aus Gründen der räumlichen Nähe kommt außerdem vielleicht gerade Rathers Aufenthalt in Lobbes 944—946 für eine Anknüpfung mit Brun in Betracht, und je näher der Termin ans Ende dieser Epoche rückt, desto größeren Wirklichkeitswert bekommen die in dem Briefe gehäuften Phrasen über die geistige Bedeutung und die Autorität Bruns gegenüber der Schar seiner Schützlinge und Mitarbeiter. Außerdem verringern sich dadurch die Bedenken gegen den frühen Ansatß Vogels zu 940, die der Jugendlichkeit Bruns wegen geäußert worden sind.³⁾ Sie müssen hinfällig werden angesichts der Tatsache, daß der Siebzehnjährige damals bereits zwei Jahre als Kanzler amtierte⁴⁾ und also gewiß schon eine hinlängliche literarische Bildung und als Mitglied des königlichen Hauses auch einen bedeutenden Einfluß besaß. Wir setzen den Brief in die Jahre 942—946.

8. Der Brief an den Erzbischof Brun von Köln

Der Brief Nr. 14 (und mit diesem Nr. 15)⁵⁾ wurde von mir früher an den Anfang des August 952 gestellt und als Antwort auf eine Einladung Bruns, des Bruders Kaiser Ottos I., und des Erzbischofs Friedrich von Mainz, zur Nationalsynode von Augsburg zu kommen, angesehen.⁶⁾ Aber es spricht doch ein entscheidender Umstand dagegen. Der Adressat B., in dem ich nach wie vor Brun sehe, wird in der Adresse als dominus dignissimus, pontifex sanctissimus angeredet, worunter nach zeitgenössischem und auch speziell Ratherschem Sprachgebrauch ein

¹⁾ In den Jahren 946, 951, 953, 961.

²⁾ Vgl. DÖ. I. 48; vgl. auch Hauck, Kirchengesch. Deutschlands 3³⁻⁴ S. 43 Anm. 2.

³⁾ Vgl. Monticelli S. 154 Anm. 1.

⁴⁾ Vgl. DÖ. I. 35 vom 25. Sept. 940; zu Bruns Jugendzeit vgl. Hauck 3³⁻⁴ S. 41—45.

⁵⁾ Weigle Nr. 14 u. 15; Mangeart, Catal. des Manuscrits de la Bibl. de Valenciennes (1860) S. 619 f.

⁶⁾ Vgl. DA. (1937) S. 176—183, bes. S. 181 ff.

Bischof oder Erzbischof zu verstehen ist.¹⁾ Dieser Titel stand Brun aber erst nach seiner Einsetzung zum Erzbischof von Köln am 25. September 953 zu, allenfalls frühestens nach seiner Nominierung für diesen Posten, also kurz nach dem Tode seines Vorgängers Wigfrieds von Köln (9. Juli 953).²⁾ Die erste Bezeichnung Bruns als Erzbischof in anderen Quellen finden wir denn auch erst in einer Urkunde Ottos I. vom 20. August 953.³⁾ Der früheste Anlaß für den Erzbischof Brun, Rather zum Zweck seiner Restitution einzuladen, wäre danach der Tod Saraberts von Lüttich am 28. August 953 gewesen. Bekanntlich wurde Rather ja auf den Druck Bruns hin am 21. September 953 in Aachen von den Abgesandten Lüttichs erwählt. Aber unser Brief setzt eine Mitwirkung des Erzbischofs Friedrich von Mainz bei der Wahl Rathers voraus.⁴⁾ Eine solche ist in der Zeit von Ende August bis Ende September 953 jedoch unmöglich, da Friedrich damals die politischen Geschäfte schon niedergelegt hatte, aus Mainz fortgezogen und zur Opposition gegen Ottos und Bruns Politik übergegangen war.⁵⁾ Er wird dann auch von Rather selbst in seinem Bericht über die zahlreiche Teilnahme der Kirchenfürsten an seiner Ordination auffällig genug nicht erwähnt.⁶⁾ Gegen den Zeitansatz zu 953 spricht ferner, wie schon früher dargelegt wurde⁷⁾, der sehr pessimistische Grundton des Briefes, wozu bei der so außerordentlich günstigen Konstellation, daß Brun in seiner eigenen Kirchenprovinz einen erledigten und noch nicht umstrittenen Bistumsstuhl an Rather vergeben wollte und konnte, kein Grund vorlag. Als ein mehr äußerliches Moment kommt hinzu, daß Rather sich als Angehöriger der Brunschen Hoffschule⁸⁾ damals sicherlich im Gefolge des Erzbischofs befand und deshalb der ganze Briefwechsel, wie auch die Bitte um eine Reiseunterstützung zum Orte der Synode überflüssig gewesen wären.

¹⁾ Vgl. Weigle Nr. 2; Ballerini S. 525 C, wo er die Bischöfe und Erzbischöfe mit *domini dignissimi, pontifices felicissimi* anspricht.

²⁾ Vgl. hierzu Köpfe=Dümmler S. 220, 226 f.

³⁾ MG. DO. I. 169.

⁴⁾ Friedrich von Salzburg schaltet hier aus, da er erst 958 erwähnt wird.

⁵⁾ Vgl. DA. 1 (1937) S. 180 u. dort Anm. 2—4.

⁶⁾ Vgl. Ballerini S. 218; Vogel 1 S. 181; Köpfe=Dümmler S. 226.

⁷⁾ Vgl. DA. 1 (1937) S. 180.

⁸⁾ Vgl. Vogel 1 S. 156 u. S. 173 f.

Es bleibt jetzt nur noch übrig, daß es sich um ein Vorspiel zu Rathers letzter Wiedereinsetzung in Verona handelt. Diese wurde vorgenommen auf einer Synode in Pavia im April 962.¹⁾ Da aber weder Brun noch Friedrich von Salzburg um den es sich nunmehr nur handeln könnte dort nachweisbar sind, scheint es geratener, an eine der den Italiensfeldzug vorbereitenden Reichsversammlungen zu denken, entweder an Regensburg (Dezember 960 bis Februar 961) oder an Worms und Aachen (Mai 961). In Aachen ist Brun nachzuweisen²⁾, in Regensburg Friedrich von Salzburg.³⁾ Es ist aber wahrscheinlicher, daß es sich um die Versammlung in Regensburg handelt, zu welcher Friedrich von Salzburg als Metropolit auf Betreiben Bruns wohl die Einladung an Rathher geschickt hat. Für die Versammlungen in Worms und Aachen wäre die aktive Rolle des Erzbischofs nicht zu erklären. Übrigens passen in diese Zeit sehr gut jene oben erwähnten, zu 953 nicht stimmenden Merkmale des Briefes, die tiefe Resignation des nach seinem Sturz in Lüttich jetzt seit 5 Jahren einsam in der kleinen Abtei Alna weilenden Bischofs⁴⁾ und seine Bitte um geldliche Unterstützung für die weite Reise nach Regensburg. Auch das Bibelzitat Luc. 14, 9—10 ist treffend gewählt.⁵⁾ Rathher fürchtet als der unbescheidene Gast zu erscheinen, den der Hausherr zugunsten eines anderen, würdigeren an den untersten Platz der Tafel verwiesen hat. Die Anspielung mag sich auf die Ereignisse von 955 beziehen, als er Baldrich in Lüttich weichen mußte, oder auf die Bevorzugung Milos durch Otto I. in Verona im Jahre 951⁶⁾, vielleicht auch auf beide Geschehnisse; sie paßt jedenfalls sehr gut in den zeitlichen und sachlichen Zusammenhang. Übrigens ist es auch glaubhafter, daß Rathher mit dem „untersten Platz, den er hat ein-

¹⁾ Vgl. Köpfe=Dümmeler S. 338.

²⁾ Vgl. ebd. S. 322 Anm. 3.

³⁾ Vgl. ebd. S. 317—320 bes. S. 319 Anm. 1.

⁴⁾ Vgl. Dogel 1 S. 209—212.

⁵⁾ Vgl. Weigle Nr. 14; Mangeart S. 619: ne, toties nitens toties repulsus, Deum videar temptare et „Da huic locum“ dicenti protervi conatus inani labore reniti. Magis „cum rubore“ licet „novissimum“ quem coepi „locum tenere“ mihi liceat, ne duplicatus pudor osorum super me derisiones accumulēt.

⁶⁾ Vgl. Dogel 1 S. 192—198 u. S. 141—145.

nehmen müssen“ seinen Aufenthalt in der bescheidenen Abtei Alna von 955—960 meint, als daß er in einem Brief an Brun selbst so seine immerhin doch angesehene Stellung in dessen „Hofschule“ (953) bezeichnete. Obwohl alle diese Momente nicht völlig beweisend sind, machen sie es doch wahrscheinlich, daß der Brief in die geschilderte Situation vor Ottos I. zweiten Italienfeldzug gehört und in der Zeit von Dezember 960 bis Februar 961 geschrieben ist.

Für die Datierung von Brief Nr. 15 bleibt auch jetzt der einzige Anhaltspunkt seine handschriftliche Verbindung mit Nr. 14.¹⁾ Er rückt deshalb mit diesem ins Jahr 961.

II. Zum Italienfeldzug Arnulfs von Bayern 934

Brief Nr. 1 bedarf einer genaueren inhaltlichen Erklärung, weil die Darstellung der darin erzählten Begebenheiten durch die Ballerini²⁾, Vogel³⁾ und Monticelli⁴⁾ unbefriedigt läßt und zum Teil falsch ist, und weil unsere Interpretation einige wichtigen Korrekturen an dem bislang gültigen Bild vom Verlauf des Italienzuges Herzog Arnulfs von Bayern im Jahre 934 mit sich bringt.

Rather richtet diesen Brief aus dem Exil in Como an Ursus, einen seiner früheren Veroneser Kleriker.⁵⁾ Dieser hatte den Gefangenen vor kurzem öffentlich beschimpft und in gehässiger Weise von neuem an die Ereignisse erinnert, die seinerzeit, vor nun bald drei Jahren, zur Einkerkelung des Bischofs geführt hatten. Rather warnt den Verleumder und seine Genossen, diese Dinge noch weiterhin anzurühren. Es könnte nämlich sein, daß ein rächender Arm schließlich auch sie erreichte. Denn sie wußten ja wohl, daß auch sie an jenem ihm allein angerechneten Verbrechen, nämlich am Verrat an König Hugo, mitbeteiligt gewesen seien. Die Rache würde um so härter sein, je länger sie auf sich warten ließe. Sie möchten sich vielmehr daran er-

¹⁾ Vgl. DA. 1 (1937) S. 163f. u. S. 183.

²⁾ Vita Ratherii c. 17—21.

³⁾ Vogel 1 S. 56—66.

⁴⁾ Monticelli S. 51—54.

⁵⁾ Vgl. o. S. 358ff.

innern, welche großen Verdienste sich der Bischof in jenen gefahrvollen Tagen um den gesamten Klerus und insbesondere gerade um Ursus und um dessen Schwiegervater, den Archidiacon, erworben hätte, denen er beiden damals Freiheit und Leben rettete. Und dann erinnert er Ursus in allerdings sehr dunklen Anspielungen an die einzelnen Phasen des damaligen Geschehens.

Es handelt sich um den Schlußakt jenes Italienzuges des Herzogs Arnulf von Bayern vom Jahre 933/934¹⁾, über den wir außer durch Rathers Erzählungen auch durch einen längeren Bericht Liudprands von Cremona²⁾ und durch kurze Notizen innerhalb der Salzburger Annalistik³⁾ unterrichtet sind. Arnulf war durch die Mark Trient vorgedrungen und in Verona freundlich aufgenommen worden. Ob er wirklich auf Einladung des Grafen Milo und des Bischofs Rathorius den Zug unternahm, wie man aus dem Bericht Liudprands herausgelesen hat⁴⁾, ist nicht ganz klar zu erkennen. Zumindest aber schlossen sich beide dem Herzog gern an. Rathher war ja seit seinem Amtsantritt mit Hugo zerfallen, hat übrigens später auch niemals abgestritten, daß er sich Hugo gegenüber schuldig gemacht habe⁵⁾, und Milo war vorher und später stets ein Gegner Hugos und Parteigänger Berengars.⁶⁾ Man hat diesem Kriegszuge Arnulfs im allgemeinen

¹⁾ Zum Datum vgl. o. S. 350—358.

²⁾ Antapodosis 3, 49—52.

³⁾ Es handelt sich um die Notizen der „Annales ex annalibus Iuvavensibus antiquis excerpti“ zu 934 und 935 (MG. SS. 30 S. 743), der „Annales Sancti Rudberti Salisburgenses“ und des „Auctarium Garstense“ zu 935 (MG. SS. 9 S. 771 und S. 566).

⁴⁾ Vgl. Waiz, Jahrb. d. dtsh. Reichs unter Heinrich I. (1885) S. 166f.; Riezler, Geschichte Baierns 1^a (1927) S. 525; es handelt sich um Liudprands Bemerkung (3, 49): In qua a Milone comite atque Raterio episcopo libenter, ut qui eum invitarant, suscipitur.

⁵⁾ Vgl. Vogel 1 S. 49—53, 55f.; Rathher, Excerptum ex dialogo confessionali c. 2 (Ballerini S. 250 B): Abiurata Hugoni pro fide ambitionis atque animositatis, immo oblivionis eorum, quae nunc merito patior; ferner Weigle Brief Nr. 7; Ballerini S. 539 C: Nactus est: cepit me, retrusit in custodiam in quadam Papiae turricula. Non dico, sine mei culpa sed contra legem ita haec egit et sine audientia; vgl. auch Praeloquia 3 c. 32 und 4 c. 4.

⁶⁾ Vgl. Liudprand, Antapod. 5, 27; ferner Weigle Brief Nr. 7; Ballerini S. 540 B/C; E. M. Hartmann, Gesch. Italiens im MA. 3 2. Hälfte (1911) S. 235.

keine besondere Bedeutung beigelegt und ihn beinahe mehr als einen gelegentlichen Raubzug angesehen¹⁾, zumal er so schnell und erfolglos endete. Doch sagt Liudprand ausdrücklich: Arnaldus²⁾, . . . quatinus Hugoni regnum auferret, advenit. Und die neu entdeckten „Annales ex annalibus Iuvavensibus antiquis excerpti“ berichten: Langobardi³⁾ Eparhardum filium Arnolphi ducis in dominum acceperunt. Danach besteht wohl kein Zweifel, daß es Arnulf um den Sturz Hugos und um den Erwerb der italischen Königstrone für das bayrische Herzogtum ging, denn Eberhard war sein vorgesehener Nachfolger.⁴⁾ Hugo aber bereitete dieser Gefahr ein schnelles Ende. Er vernichtete einen größeren Teil des bayrischen Heeres bei dem castrum Gauseningum, worauf Arnulf sich fluchtartig nach Bayern zurückzog.⁵⁾ Neuerdings hat man in diesem Schlachtort Gossolengo südlich von Piacenza an der Trebbia vermutet.⁶⁾ Doch ist das ganz unhaltbar. Nirgends geht aus der Darstellung Liudprands hervor, daß Arnulf wesentlich über Verona nach Süden vorgezogen ist.⁷⁾ Wahrscheinlich hat man auch nur eine Ortsangabe der Ballerini mißverstanden. Diese lokalisieren die Schlacht bei einem Ort Gussolengo, womit sie offensichtlich das heutige Bussolengo am Etschfluvius oberhalb Veronas meinen.⁸⁾ Als alte

1) Vgl. Vogel 1 S. 57, S. 63; auch Waitz S. 166f.; Monticelli S. 51.

2) Liudprand 3, 49.

3) Zu 934 (MG. SS. 30 S. 743).

4) Vgl. ebd. zu 935: Eidem Eparhardo Arnolfus dux pater eius regnum Baiowariorum concessit regendum post se, et XI^{mo} kal. Augusti veniebat at Salinam simulque cum eo Udalpertus archiepiscopus, et fidelitatem iuraverunt ei Salinarii cuncti tam nobiles quam ignobiles viri; vgl. hierzu Breßlau, Die ältere Salzburger Annalistik (Abh. d. Preuß. Akad. d. W. 1923, phil.-hist. Kl. Nr. 2) S. 61.

5) Vgl. Liudprand, Antapod. 3, 50.

6) Vgl. Riezler, Gesch. Baierns 1^a S. 525; Becker, Liudprand S. 220.

7) Vgl. Liudprand 3, 49: Qui (Arnaldus) . . . Veronam usque pervenit.

Quod rex Hugo ut audivit, . . . ei obviam tendit; 3, 50: Cumque eodem pervenisset . . . 3, 52: Munitionem autem, quae in eadem civitate erat, . . . Hugoni regi mox civitas redditur, et Raterius, eiusdem civitatis episcopus, ab eo captus.

8) Vgl. Ditta Ratherii c. 18, S. XLII. Das von ihnen mit Recht abgelehnte Ossengo ist heute eine Frazione der Comune Dolcè an der Bahn nach Trient.

Formen dieses Ortsnamens sind Guxolengo, Gutolingo, Guxilingus bezeugt.¹⁾ Vor allem sprechen aber alle sachlichen Momente für diesen Ort. Als Brückentopf auf dem etwas höheren südlichen Ufer gelegen, dort wo die Etsch aus ihrer bisherigen genau südlichen Richtung hart am Rande der den Gardasee im Osten umziehenden Höhen sich energisch nach Osten und damit in die Ebene wendet, am Sammelpunkt mehrerer von Süden kommender Straßen, die nördlich des Flusses dann vereinigt gradlinig auf die Etschklaufe zuführen, war Bussolengo ein strategischer Punkt erster Ordnung. Setzte Hugo hier über den Fluß, so stand er zwischen den Engpässen der Etsch und dem in Verona liegenden Hauptheer der Bayern und hatte diesem den Rückzug über die Brennerstraße, sowie jeden Nachschub bereits abgeschnitten. Es ist daher verständlich, daß die bayrische Besatzung von Bussolengo, als sich hier Hugos Truppen zeigten, aus dem Kastell herauseilten, um die drohende Gefahr aufzuhalten. Es ist weiter verständlich, daß, als die Vernichtung dieser Besatzung in Verona bekannt wurde, im Lager Arnulfs jene große Verwirrung entstand, von der Liudprand zu berichten weiß, und daß der Herzog schleunigst in Eilmärschen nach Norden zog.²⁾ Er wollte die Etschklausen vor den Truppen Hugos erreichen und so das Gros seines Heeres vor dem Abgeschnittenwerden und der Vernichtung retten. Vor dem Abzug der Bayern aus Verona kam es noch zu offenem Kampf zwischen den bislang Verbündeten. Arnulf wollte sich nach Liudprands Bericht³⁾ — Milos bemächtigen und ihn, wohl als Geisel, mit nach Deutschland nehmen bis zu einer glücklicheren Wiederholung des Kriegszuges. Milo zog es aber vor, zu fliehen, und lieferte sich Hugo auf Gnade und Ungnade aus. Milos Bruder versuchte die Befestigung innerhalb Veronas, vermutlich die Arena, gegen die Bayern zu verteidigen. Doch Arnulf stürmte sie und führte Milos Bruder samt dessen Mannschaft als Gefangene nach Deutschland fort. Als Hugo die Stadt bald darauf betrat, schickte er den Bischof

¹⁾ Vgl. Simeoni, Verona, Guida storico-artistica della Città e Provincia (1909) S. 393; Amato Amati, Dizionario corografico dell'Italia I S. 1110 zu Bussolengo.

²⁾ Vgl. Liudprand, Antap. 3, 50 u. 51.

³⁾ Vgl. ebd. 3, 50—52.

Ratherius in die Verbannung nach Pavia, während Milo Verzeihung erhielt.

So weit geht der Bericht Liudprands. Was Rather in seinem Brief an Ursus über diese Dinge andeutet, verknüpfen die Ballerini, Vogel und Monticelli damit auf folgende Weise¹⁾: Der Zorn Hugos richtete sich nach dem Einmarsch in die Stadt mit aller Stärke gegen die vornehmen Veronesen, gegen den gesamten Klerus, vor allem aber gegen den Archidiafon, Ursus' Schwiegervater, der ihm als einer der Hauptverräter erschien. Die burgundischen Scharen plünderten Veronas Kirchen und Privathäuser, fingen und marterten die Schuldigen und schickten sich an, sie hinzumorden. Der Bischof, den man wegen seiner angeblichen Verwandtschaft mit den burgundischen Führern und dem Könige selbst anfangs schonte, bemühte sich, diese Greuel zu lindern und vor allem den Klerus zu retten. Für ihn selbst wollte sich der Erzbischof Hilduin von Mailand verwenden, der im Gefolge des Königs mit nach Verona gekommen war. Um den Archidiafon vor dem sicheren Tode zu bewahren, hielt Rather mit einer Anzahl vornehmer Veronesen eine Beratung ab. In deren Verlauf wurde beschlossen, daß der Archidiafon einen Brief voller Schmähungen an Hugo schicken sollte, wodurch er sich von aller Schuld rein waschen würde. Ursus schrieb den Brief nieder, er wurde von allen Anwesenden genehmigt und Hugo übersandt. Er enthielt, so vermuten die Ballerini und Vogel, die Namen von Unschuldigen, ja von Hugo Nahestehenden, die als Urheber des Verrats am Könige bezeichnet wurden. Als Hugo den Brief in Händen hatte, ermittelte er sofort Ursus als den Schreiber. In die Enge getrieben, gab dieser als den Verfasser desselben und als den alleinigen Anstifter des ganzen Aufstandes den Bischof an. Der König verschonte darauf alle übrigen und bestrafte nur Ratherius, indem er ihn in Pavia in den Turm werfen ließ.

Aus Rathers Brief an Ursus ist klar zu erkennen, daß der Schmähbrief an König Hugo von entscheidender Bedeutung war. Die Erklärung der Ballerini ist aber gerade an diesem Punkte nicht recht einleuchtend, und schon Vogel, der sie ja genau so

¹⁾ Vgl. zum folgenden die Nachweise oben S. 378 Anm. 2—4.

übernahm, fühlte sich dabei nicht recht wohl und setzte in seiner Darstellung hier mehrere große Fragezeichen.¹⁾ Bei erneuter, genauester Interpretation des Ratherschen Briestextes entsteht denn auch von der ganzen Geschichte ein Bild, das von dem bisher geltenden erheblich abweicht, aber die größere Wahrscheinlichkeit für sich haben dürfte. Der Hauptunterschied liegt darin, daß der größte Teil der Ereignisse, die sich angeblich erst nach der Wiedereinnahme Veronas durch Hugo abgespielt haben sollen, nunmehr schon in die Zeit zwischen der Niederlage der Bayern bei Bussolengo und ihrem endgültigen Abzug aus Verona gesetzt werden muß, und daß die Akteure dabei nicht die Burgunder, sondern die Bayern sind.

Auszuweichen ist von dem Satz: Nam²⁾ veniente, ut optime nosti, a contraria parte altera, cum, ea perspecta, gens effera et nobis barbara, de se ipsa vero iure suspecta, utpote pro ea, quae inter vos iam in multis in negotio consimili saepe naufragaverat vita, omnem ut erat culpam in eundem retorsisset archidiaconum et nostrae partis honoratiores quosdam, maxime vero in clerum universum. Die Ballerini³⁾ sehen in der gens perspecta, effera et nobis barbara, de se ipsa vero iure suspecta die herannahenden Burgunder. Es ist nun schon an sich ganz unwahrscheinlich, daß Rathier in diesem, sonst sehr vorsichtig gehaltenen Brief an seinen Feind, der ihn seinerzeit an Hugo verriet, aus der Gefangenschaft heraus, also noch in der Gewalt des Königs, diesen und seine Krieger ein rohes und barbarisches Volk hätte nennen und ihnen die gleich darauf erzählten Greuelthaten mit starken Worten hätte vorwerfen sollen. Aber die Ballerini haben überhaupt die Konstruktion des ganzen Satzes nicht genau überschaut. Veniente . . . altera und gleich darauf ea perspecta sind nicht mit gens effera et nobis barbara zu verbinden. Veniente altera bezieht sich vielmehr auf epistola im unmittelbar vorhergehenden Satz zurück. Es ist also so zu konstruieren und zu ergänzen: Nam, ut optime nosti, veniente altera (epistola) a contraria parte, cum ea perspecta, gens effera et nobis barbara . . . omnem culpam in eundem archidiaconum

¹⁾ Vgl. Vogel . S. 64 ff.

²⁾ Weigle Brief Nr. 1; Ballerini S. 98 D—99 B

³⁾ Ballerini S. 98 Anm. 41.

retorsisset, . Durch diese grammatische Klärung verändert sich die Situation von Grund aus. Die gens effera et nobis barbara sind die Bayern, wodurch übrigens auch die Umdeutung der *Ballerini* von nobis zu vobis überflüssig wird, denn von den Bayern konnten sowohl die Veronesen als auch Ratherius als Lothringer sich distanzieren. Die pars contraria sind dann die Burgunder. Von diesen trifft ein Brief ein. Als er bekannt wird, werfen die Bayern die ganze Schuld - an der Niederlage bei Bussolengo nämlich - auf die Vornehmen der Stadt, den Klerus und den Archidiacon, da sie infolge früherer schlechter Erfahrungen den Italienern gegenüber mißtrauisch sind, und beginnen zu plündern und zu morden. Sie befinden sich also innerhalb der Stadt, während die Burgunder noch draußen stehen. Dieses Bild der kurz vor ihrem Abzuge aus Verona in der verbündeten Stadt wie Feinde hausenden Bayern kennen wir nun aber aus Liudprands Schilderung.¹⁾ Es ist die Situation kurz nach der Vernichtung der Besatzung von Bussolengo, als die Bayern an Rückzug denken, Graf Milo bereits zu Hugo geflohen ist und sein Bruder die Zitadelle gegen die Bayern zu halten versucht. Der Brief von seiten der Burgunder, der die Bayern gegen die Veronesen so in Harnisch brachte, wird darum dem ganzen Zusammenhange nach wahrscheinlich eine Aufforderung Hugos an die Veronesen enthalten haben, wieder von den Bayern abzufallen und ihm die Stadt auszuliefern. Allgemeinen Verrat witternd, werfen die Bayern nun auch die Schuld an der Niederlage von Bussolengo auf die Veronesen und beginnen ein Strafgericht. Interessant ist, daß sie den Bischof verschonen und in dem Archidiacon den Hauptschuldigen sehen. Vielleicht darf man daraus schließen, daß Hugos Brief an den letzteren gerichtet war. Mit dem Bischof war der König ja zerfallen. Rather selbst allerdings erklärt seine bessere Behandlung daraus, daß die Bayern in ihm einen Stammesverwandten ihrer Führer respektiert hätten. Arnulf selbst habe ihn so genannt.²⁾ Wieweit Rather hier schönfärbt, um seine

¹⁾ Vgl. oben S. 381 mit Anm. 3.

²⁾ Mit *consanguinitas* ist hier wahrscheinlich nicht die eigentliche Blutsverwandtschaft, sondern lediglich die gemeinsame Zugehörigkeit zu den nördlich der Alpen sitzenden germanischen Stämmen im Gegensatz zu den Italienern gemeint. Die *Ballerini* S. 99 Anm. 42 beziehen diese Er-

bis zuletzt enge Verbindung mit den Bayern zu vertuschen, läßt sich nicht absehen. Glaubwürdig schildert er aber, wie er sich in jener schrecklichen Nacht darum mühte, seine Kleriker vor der Folter und dem Tode zu retten. Dabei rühmt er sich des besonderen Verdienstes, nicht nur Ursus, wie die Ballerini und die Späteren lesen¹⁾, sondern vor allem dem Archidiacon Freiheit und Leben erhalten zu haben. Damit kommen wir zu der mysteriösen Angelegenheit des Schmähbriefes an König Hugo. Die Versammlung im Morgengrauen, welche ihn zu schreiben beschloß, ist nach unserer Meinung nicht ein Consilium des Bischofs mit einigen Bürgern der Stadt, sondern eine Versammlung der Veroneser Großen und der bayerischen Truppenführer, was man aus den Worten: *decretum*²⁾ est ab omnibus, tam nostratum quam exterorum schließen kann. Die Bayern forderten dort wahrscheinlich sichtbare Beweise für die Unschuld des Veroneser Klerus und seines besonders verdächtigen Führers, des Archidiacons, an der von ihnen vermuteten Konspiration mit den Burgundern und verlangten einen energischen Absagebrief des gesamten Veroneser Klerus als Antwort auf den Brief Hugos. Dieser Absagebrief sollte voller Schmähungen gegen den König sein.³⁾ Die Bayern erklärten, wenn es der Archidiacon wagen würde, ein solches Schreiben abzuschicken, so wollten sie an seine Unschuld glauben und ihn laufen lassen. Andernfalls würde er sofort hingerichtet werden.⁴⁾ Eine spätere Bestrafung durch Hugo der sofortigen Aburteilung vorziehend, erklärten sich die Kleriker und auch der Bischof zu allem bereit. Vielleicht hat der Bischof den Text selbst entworfen, sicher hat ihn Ursus niedergeschrieben. Er trug wahrscheinlich keine besondere Namensunterschrift, sondern

zählung natürlich auf Hugo, da die ganze Episode bei ihnen nach der Wiederbesetzung der Stadt durch diesen spielt. Gerade die Bezeichnung *princeps* scheint mir aber die Beziehung auf den Herzog Arnulf und nicht auf den König Hugo zu bestätigen.

¹⁾ Die Ballerini lesen hier irrtümlich *promissis et ipsis tibi* statt *promissis et ipsi et tibi*; vgl. Weigle Brief 1; Ballerini S. 98 B.

²⁾ Vgl. ebd. S. 99 C.

³⁾ Vgl. ebd. S. 98 C: *epistolam conviciis plenam*

⁴⁾ Vgl. ebd. S. 99 C/D: *et si illam mittere auderet archidiaconus, quasi inscius dimitteretur criminis, sin alias, sententiam ilico subiret capitis.*

wurde im Namen des Gesamtklerus verfaßt. Sonst hätte Hugo später nicht nach dem Absender zu forschen brauchen. Als das verhängnisvolle Schreiben abgesandt war, ließen die Bayern den Archidiacon frei und zogen bald darauf ab. Alles Spätere bietet der Erklärung nun keine Schwierigkeiten mehr. Nachdem Hugo die Stadt in Besitz genommen hatte, forschte er empört nach dem für den Brief Verantwortlichen. Der Schreiber Ursus war schnell ermittelt. Er erklärte, der Verantwortliche nicht nur für den Brief, sondern für die ganze Empörung sei der Bischof allein.¹⁾ Der König, froh, auf diese Weise des lang Gehaßten sich entledigen zu können, setzte Rathër ohne weitere Untersuchung und ohne Befragung einer Synode ab und warf ihn in den Turm zu Pavia.

¹⁾ Vgl. ebd. S. 98 D: *me auctorem, me totius moliminis praesentasti inceptorem.*

Nachtrag: Da die Druckerei gezwungen war, die Arbeit an der Edition der Rathërbriefe kurz vor dem Umbruch vorläufig einzustellen, können die Rathërzitate dieses Artikels nur nach den Nummern der neuen Ausgabe angeführt werden, denen die Seitenzahlen der älteren Drücke, der Ballerini, Morins usw., soweit möglich, beigelegt wurden.